

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 24. April 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
GR Franz PFABIGAN (SPÖ)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 17.04.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 17.04.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., die **Tagesordnungspunkte**:

2. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums
 - b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der WEB Windenergie AG
 - c) Abschluss eines Pachtvertrags mit der WEB Windenergie AG
 - d) Abschluss einer Erzeugervereinbarungen mit der Energiegemeinschaft Zukunftsräum Thayaland eGen
 - e) Abänderung/Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsräum Thayaland eGen
 - f) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der ELLA GmbH & Co KG bzgl. Betrieb von Elektro-Tankstellen

und

13. Subvention Stadtsaalkosten – Faschingsfest der NÖ Senioren Stadtgruppe Waidhofen an der Thaya

ab.

Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Eduard HIESS (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Subvention an Schulen – Volksschule, Teilnahme an der Safety-Tour 2024 des NÖ Zivilschutzverbandes“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 der Tagesordnung behandelt wird.

Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Beantwortung der Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2024 betreffend Informationen und Einschaltungen in den Stadtnachrichten zur Volksbefragung „Windkraft“ und der diesbezüglichen Kosten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 der Tagesordnung behandelt wird.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage C** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Volksbefragung – Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der Volksbefragung gem. § 63 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya““

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17 der Tagesordnung behandelt wird.

Die **Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen WAIDHOFEN AN DER THAYA** bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage D** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Sofortige Einrichtung eines Krisenstabes – Personal“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2024
2. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums – Zusammenlegung der Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya
3. Festlegung der Vorgehensweise bzgl. Energieliefervereinbarung Strom – Kündigung der bestehenden Energieliefervereinbarung Strom Nr. SEL-WT-23-GE-MEINDE-0006/1
4. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Zu- und Abschreibung von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1150/7, 1161/2, 1237, 1240/1 und 1241, EZ 976, sowie 1232, EZ 365, KG Waidhofen an der Thaya, sowie Vereinigung zu einer Parzelle Nr. 1240/1
 - b) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 496, KG Ulrichschlag, zur Errichtung eines Pumpwerks für die ABA Ulrichschlag
 - c) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 88, KG Hollenbach, zur Errichtung einer Bushaltestelle
 - d) Ankauf Grundstück Nr. 1255, EZ 499, KG Waidhofen an der Thaya
5. Umgestaltung der Bürgerservicestelle im Rathaus – Adaptierung des Projektumfanges und des Finanzierungsplans und Erweiterung des Auftrages für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht
6. Antrag auf Wirtschaftsförderung der Fa. Lauter GmbH
7. Subventionen Sport
 - a) 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30.05.2024
 - b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
 - c) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
8. Freizeitzentrum - 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30.05.2024 - Benützung des Freibades
9. 35. Waldjugendspiele im Bezirk Waidhofen/Gmünd Förderung
10. Straßenbauprojekt Dimling – Errichtung einer Fahrradstraße und eines Geh- und Radweges
 - a) Vergabe der Baumeisterleistungen
 - b) Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage betreffend der Fahrradstraße (Abschnitt WS01)

- c) Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage betreffend des Geh- und Radweges (Abschnitt WS02)
- 11. Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bzgl. Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte
- 12. Glasfaser Stadt Waidhofen an der Thaya - Verkauf von Leerrohren in der Heli-Dungler-Siedlung und Betriebsgebiet Ost an die NÖGIG durch die Annahme „Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten“
- 13. Subvention an Schulen – Volksschule, Teilnahme an der Safety-Tour 2024 des NÖ Zivilschutzverbandes
- 14. Subvention Kultur – Warming-Up-Day 2024
- 15. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Beauftragung von Beratungsleistungen betreffend Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte
- 16. Beantwortung der Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2024 betreffend Informationen und Einschaltungen in den Stadtnachrichten zur Volksbefragung „Windkraft“ und der diesbezüglichen Kosten
- 17. Volksbefragung – Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der Volksbefragung gem. § 63 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

Nichtöffentlicher Teil:

- 18. Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 103, Ansuchen um Bildungskarenz
 - ab) Personalnummer 4032, Vereinbarung über Altersteilzeit
 - ac) Personalnummer 4050, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - ad) Personalnummer 4006, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 441, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- 19. Sofortige Einrichtung eines Krisenstabes – Personal
- 20. Berichte

Stadtrat Eduard HIESS
Mozartstraße 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 24.04.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
24.04.2024 wie folgt zu ergänzen:

**„Subvention an Schulen – Volksschule, Teilnahme an der Safety-Tour 2024 des
NÖ Zivilschutzverbandes“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Josef RAMHARTER
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 24.04.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
24.04.2024 wie folgt zu ergänzen:

**„Beantwortung der Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2024
betreffend Informationen und Einschaltungen in den Stadtnachrichten zur
Volksbefragung „Windkraft“ und der diesbezüglichen Kosten“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER
Niederleuthnerstraße 25/2
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 22.04.2024

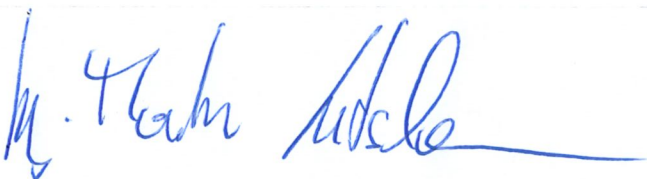
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
24.04.2024 wie folgt zu ergänzen:

**„Volksbefragung – Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der
VOLKSBEFRAGUNG GEM. § 63 ABS. 1 UND 2 DER NÖ GEMEINDEORDNUNG
ZUM THEMA „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Gemeinderatsbeschluss:

Volksbefragung – Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der **VOLKSBEFRAGUNG GEM. § 63 ABS. 1 UND 2 DER NÖ GEMEINDEORDNUNG ZUM THEMA „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“**

Der Gemeinderat beschloss am 15.1.2024 (TOP 4) die Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 63 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“. Der Gemeinderat hat sich verpflichtet, das Ergebnis der Volksbefragung als verbindlich anzuerkennen und umzusetzen.

Die Volksbefragung am 10. März 2024 brachte eine Wahlbeteiligung von 64,9 %.

Die Volksbefragung brachte folgendes Ergebnis:

51,77 % der 2.884 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf **JA**

48,23 % der 2.884 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf **NEIN**

Somit gilt das Ergebnis der Volksbefragung vom 10. März 2024 als verbindlich, dass am Standort Predigtstuhl im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Projekt zur Errichtung von bis zu **fünf Windkraftanlagen** von der Mehrheit der Bevölkerung erwünscht ist und der Gemeinderat jene Maßnahmen ergreifen wird, damit der Windkraftbetreiber W.E.B. in die Lage versetzt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu können.

Der Gemeinderat stimmt der Windkraftzonierung am Standort Predigtstuhl (Zone WA 105) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausdrücklich zu.

Des Weiteren wird die Stadtgemeinde die Maßnahmen zu einem Flächenwidmungsverfahren am Standort einleiten und dazu auch dem Windkraftbetreiber empfehlen, die Unterlagen für die SUP fertigzustellen und abzugeben.

**Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen
WAIDHOFEN AN DER THAYA**

Waidhofen, 22.04.2024

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Sofortige Einrichtung eines Krisenstabes – Personal

in die Tagesordnung der Sitzung des

Gemeinderates

am 24. April 2024 aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der
Angelegenheit wie folgt:

Seit dem Amtsantritt von Bürgermeister Josef Ramharter ist die Anzahl der Kündigungen im Rathaus, sowie bei den Wirtschaftsbetrieben enorm gestiegen. Insgesamt beschäftigt die Stadtgemeinde in diesem Bereich knapp 40 Personen. Mehr als die Hälfte der Mitarbeiter haben ihre Beschäftigung unter Bürgermeister Josef Ramharter und Vizebürgermeister Martin Litschauer beendet. Rechnet man die Pensionierungen und Karenzierungen aufgrund von Schwangerschaften weg, bleibt noch immer ein Drittel der Mitarbeiter, die ihr Dienstverhältnis aus eigenem Antrieb aufgekündigt haben. Von den mindestens 13 Dienstbeendigungen handelt es sich vorwiegend um Personen aus dem näheren Umfeld des Bürgermeisters bzw. um Schlüsselpositionen, wie dem Leiter der Wirtschaftsbetriebe. Manche Neuaufnahmen beenden bereits nach einigen Wochen wieder ihr Dienstverhältnis.

Seit längeren weisen wir in den dafür zuständigen Gremien auf diese schlechte Personalführung hin und warnen daher vor dem bevorstehenden Kollaps. Wenn nicht umgehend gegengesteuert wird, wird es sowohl im Rathaus, im Bürgerservice, sowie bei den Wirtschaftsbetrieben zum absoluten Stillstand kommen. Es ist daher dringendst notwendig sofort

einen Krisenstab – Personal einzusetzen. Diesem sollen, neben dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister, auch der Stadtdirektor, sowie je ein Vertreter von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei angehören. Dieser Krisenstab hat dann sofort die Arbeit aufzunehmen und folgende Punkte abzuarbeiten:

1. Warum ist es so weit gekommen?
2. Wo und bei wem liegen die verantwortlichen Fehler?
3. Beratung und Unterstützung der Rathauskoalition ÖVP-Grüne in Personalfragen bis zur Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die sofortige Einsetzung eines Krisenstabes – Personal mit dem Ziel das Chaos in der Personalführung sofort zu beenden und die Stadtgemeinde vor einem Stillstand zu bewahren.

Gerd Lacer
 ÖVP
 (Signature)

Michael Furrer
 (Signature)
 (Unterschrift)

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitentrums – Zusammenlegung der Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024, Punkt 5 ca) wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde steht der Projektidee der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Überdachung im Ausmaß von ca. 276 kWp am bestehenden Parkplatz des Freizeitentrums in Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, positiv gegenüber und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.“

Der Grenzverlauf der beiden genannten Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, beide im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, verläuft quer über den bestehenden Parkplatz. Im Falle der Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen, stellen diese „überdachte Stellplätze“ im Sinn der NÖ Bautechnikverordnung dar. Gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen sind bei solchen Anlagen an Grundstücksgrenzen brandschutztechnische Maßnahmen in Form von Wänden mit 60-minütigem Brandwiderstand herzustellen.

Um dies hintanzustellen kann eine Vereinigung der beiden Grundstücke erfolgen.

Die Zusammenlegung kann nach §12 des Vermessungsgesetz 1968 durch direkten Antrag beim Vermessungsamt erfolgen. Die Verfahrenskosten werden mit ca. EUR 300,00 abgeschätzt.

Da sich beide Grundstücke zur Gänze im Grünland befinden, hat eine Zusammenlegung keine Auswirkungen auf Abgaben nach der NÖ Bauordnung 2014.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/840000-710000 (Grundbesitz – Öffentliche Abgaben und Steuern) EUR 9.855,20

gebucht bis: 03.04.2024 EUR 6.644,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen die Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen zu einer Parzelle vereinigt werden. Die aufzuwendenden Verfahrenskosten betragen ca. EUR 300,00.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Festlegung der Vorgehensweise bzgl. Energieliefervereinbarung Strom – Kündigung der bestehenden Energieliefervereinbarung Strom Nr. SEL-WT-23-GEMEINDE-0006/1

SACHVERHALT:

Im Gemeinderat vom 30.08.2023, Pkt. 13 der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen:

„Die Lieferung von elektrischer Energie für die Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und jener Körperschaften, die ausdrücklich zur Vertretung ihre Vollmacht erteilt haben, erfolgt weiterhin durch die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz. Es wird darüber folgende Energieliefervereinbarung abgeschlossen:

- Lieferung von elektrischer Energie gemäß Energieliefervereinbarung SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1 vom 21.06.2023 (korrigiert am 24.08.2023), Kundennummer 12078738.“

Diese Energieliefervereinbarung läuft bis zum 31.12.2024 und kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise ist daher bis 30.06.2024 zu treffen.

Durch die EVN wurde folgende Preisinformation welche für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ab dem 01.01.2025 zur Verfügung stehen, eingeholt.

Variante 1: Universal Float Natur 12 Monate = Prognose anhand der bereits beschafften Strommengen für das Kalenderjahr 2025 = 8,59 Cent/kWh Arbeitspreis und einer Rabattierung von 2 %.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

- 1% Rabatt Tarifrabbat
- 1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail

Grundlage für die Gewährung des Rabattes ist die Zustimmung zur Rechnungszustellung per Mail. Wird seitens des Kunden eine oder mehrere der zuvor genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann der Rabatt seitens EVN für die gesamte Vertragslaufzeit rückgefordert werden.

Variante 2: Universal Float Natur 48 Monate = Prognose anhand der bereits beschafften Strommengen für das Kalenderjahr 2025 = 8,59 Cent/kWh Arbeitspreis und einer Rabattierung von 3 %.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

- 1% Rabatt Tarifrabatt
- 1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail
- 1% Rabatt Vertragsbindung für 48 Monate

Grundlage für die Gewährung des Rabattes sind die Zustimmung zur Rechnungszustellung per Mail und die Vertragsbindung für 48 Monate. Wird seitens des Kunden eine oder mehrere der zuvor genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann der Rabatt seitens EVN für die gesamte Vertragslaufzeit rückgefordert werden.

Variante 3: BU B2B FIT 12 Monate (Fixpreis) = 11,50 Cent/kWh Arbeitspreis

Variante 4: BU B2B FIT 24 Monate (Fixpreis) = 10,95 Cent/kWh Arbeitspreis

Variante 5: BU B2B FIT 36 Monate (Fixpreis) = 10,55 Cent/kWh Arbeitspreis

Die Verringerung der Abnahmemenge aufgrund der PV-Anlagen wird vor Vertragserstellung angepasst und nimmt keinen Einfluss auf die oben genannten Arbeitspreise.

Durch Hr. StADir. Mag. Polt wurde wahrgenommen, dass andere Gemeinden in der Region sich eines Konsulenten bzgl. Neuausschreibungen von Energielieferverträgen bedient haben und Erkundigungen eingeholt. Empfohlen wurde Hr. Mag. Christian Ehrenhäuser mit dem am 10.04.2024 ein Beratungsgespräch im Beisein von Hr. Bgm. Ramharter, Hr. StADir. Mag. Polt und AL Androsch stattgefunden hat. Eine Betreuung der Stadtgemeinde bei einem Vergabeverfahren ist für den Berater möglich und es wurde folgende Information gegeben:.

„Angebotene Dienstleistungen im Zuge Ausschreibung:

Unterstützung Korrespondenz mit Gremien/GR hinsichtlich laufender Status der Ausschreibung

- Gemeinsame Abklärung Ausschreibungseckpunkte mit Waidhofen
- Durchführung der „Ausschreibung“ Strom (1a Laufzeit)
- Einholung und Prüfung und Bewertung Vergleichsangebote
- 1 Verhandlungsrunde vor Ort, geg.falls auch via MS Teams/Zoom etc.
- Vorlage Vergabevorschlag Stromlieferant (einschließlich unverbindlicher Vorgaben zu Preisfixierung für 25, Unterstützung Kommunikation Gremien/GR)
- Unterstützung bei Wechselprozess, sofern erforderlich (Datenaufbereitung & Fristen, Preisvalidierung)

Honorarvorschlag

Wesentlich reduziertes Pauschale in Höhe von 2.500,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer & Reisekosten (110,- EUR/Termin), Abrechnung Stunden/Teilhonorar nach Projektfortschritt.

Optionale Leistungen – die einvernehmlich mit Stadtgemeinde Waidhofen im Vorfeld abgestimmt werden – werden mit 150,- EUR netto/h abgerechnet (nach Unterfertigung einer

Vertraulichkeitserklärung werden in einem gemeinsamen Gespräch Möglichkeiten und weitere Angebotspakete erörtert).“

Es soll die gegenständliche Energieliefervereinbarung Strom Nr. SEL-WT-23-GEMEINDE-0006/1 gekündigt und die Firma ECONS Consulting GmbH (Geschäftsführer Hr. Mag. Christian Ehrenhäuser) mit den angebotenen Dienstleistungen beauftragt werden. Letzteres fällt auf Grund des Auftragsvolumens in die Kompetenz des Stadtrates.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Durch die EVN wurden mit e-mail vom 24.04.2024 noch folgende Stromverträge mit den tagesaktuellen, garantierten Stromtarifen übermittelt:

Tarif FIT B2B (Laufzeit 1 Jahr), Verbrauchspreis 12,60 ct/kWh, kein Grundpreis

Tarif FIT B2B (Laufzeit 2 Jahre), Verbrauchspreis 11,95 ct/kWh, kein Grundpreis

Tarif FIT B2B (Laufzeit 3 Jahre), Verbrauchspreis 11,20 ct/kWh, kein Grundpreis

Weiters wurde ein Float-Modell „Universal Float Natur“ für eine Laufzeit von 1 Jahr (01.01.2025 – 31.12.2025), bei einem Basis-Verbrauchspreis 4,6 Ct /kWh und einem Grundpreis von EUR 20,00 / Jahr vorgelegt

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kündigt die mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, abgeschlossene Energieliefervereinbarung – Strom, SEL-WT-23-GEMEINDE-0006/1, vom 30.08.2023, Kundennummer 12078738, unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Vertragsende, somit 31.12.2024.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) **Zu- und Abschreibung von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1150/7, 1161/2, 1237, 1240/1 und 1241, EZ 976, sowie 1232, EZ 365, KG Waidhofen an der Thaya, sowie Vereinigung zu einer Parzelle Nr. 1240/1**

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung einer Verabschiedungshalle samt Außenanlagen auf den großteils unbebauten Parzellen im südlichen bzw. westlichen Anschluss des Friedhofs.

Im Vorfeld des Architekturwettbewerbs wurde bereits eine Voraufnahme des Geländes samt Erhebung der Grenzverläufe sowie eine Grenzverhandlung durchgeführt, bzw. nunmehr eine Vermessungsurkunde durch das Vermessungsbüro Dr. Döller ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit der GZ 3966/22 angefertigt.

Es soll mittels Vereinigung der Grundstücke Nr. 1150/7, 1161/2, 1240/1 und 1241, EZ 976 eine Bauparzelle geschaffen werden (Trennstücke 5, 6 und 7 werden 1240/1 zugeschrieben)

Dabei sind im Teilungsplan folgende Grenzkorrekturen berücksichtigt:

- Zum nördlichen Nachbargrundstück 1168/4 wurde festgestellt, dass durch die bereits seit 1992 bestehende Mauer die Grundstücksgrenze geringfügig überbaut ist. Zur Bereinigung ist eine Fläche von ca. 3 m² dem Nachbargrundstück zuzuschreiben. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im Verlauf der Schwabengasse entlang dieses Grundstücks, der bestehende Gehsteig geringfügig auf Privatgrund zu liegen kommt und zur Bereinigung eine Fläche von ca. 1 m² ins öffentliche Gut zu übernehmen ist. Seitens der Grundeigentümer liegt ein schriftlicher Antrag vom 04.04.2024, wonach EUR 27,50 je m² als Flächenausgleich angeboten wurden (Trennstücke 1+3).
- Zur normgemäßen Ausgestaltung des nur 1,80 m breiten Parkstreifens entlang der Schwabengasse soll ein ca. 0,50 m breiter Grundstücksstreifen des derzeitigen Gst. Nr. 1150/7 ins öffentliche Gut übernommen werden. (Trennstück 2)
- Vom Grundstück des Friedhofs (Parz. Nr. 1232) ist ein kleines Trennstück mit gerundet 0 m² dem zukünftigen Baugrundstück zuzuschreiben. Durch die anteilige Grundeigentümerin der Parz. 1232, der Gemeinde Waidhofen an der Thaya Land wurde darüber bereits ein positiver Gemeinderatsbeschluss mit 21.03.2024 über die entschädigungsfreie Zuschreibung übermittelt. (Trennstück 4)
- Im Bereich des neuen Seiteneingangs beim Heldenfriedhof ist lt. architektonischem Konzept eine neue Mauer als Abgrenzung enthalten bzw. soll dieser Bereich etwas großzügiger gestaltet werden und dazu ein Streifen von ca. 1,00 bis 1,42 m vom Grundstück des Heldenfriedhofs Nr. 1237 dem neuen Baugrundstück zugeschrieben werden (Trennstück 8).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll die durch das Vermessungsbüro Dr. Döller ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit der GZ 3966/22 erstellte Teilungsurkunde zur Verbücherung gelangen und die darin dargestellten Zu- und Abschreibungen sowie die Vereinigung zu einer Parzelle Nr. 1240/1 erfolgen. Die Grenzkorrektur zur Nachbarparzelle 1168/4 erfolgt unter Anwendung einer Ausgleichszahlung von EUR 27,50 pro m².

Sämtliche Kosten für die Vermessung und Verbücherung werden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

und

Folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya werden gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya , Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
396	1168/4	1	1	1167/2
976	1150/7	2	50	1167/2

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 496, KG Ulrichschlag zur Errichtung eines Pumpwerks für die ABA Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Ende des Jahres 2024 sollen die Schmutzwässer der Ortschaft Matzles gesammelt über die Abwasserbeseitigungsanlage Ulrichschlag in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya abgeleitet werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten müssen die gesammelten Schmutzwässer über ein Teilstück (Streckenlänge ab dem westlichen Ortsende ca. 1300 m) gepumpt werden, ehe diese wieder in Freispiegel zur Kläranlage fließen können. Laut Planung des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29 (kurz: IUP), soll das Pumpwerk in der Ortschaft Ulrichschlag auf dem Grundstück 11/2, KG Ulrichschlag errichtet werden. Im Zuge der Begehung mit der Baufirma Talkner hat sich herausgestellt, dass die Grundstücksgrenzen nicht mit der Natur übereinstimmen. Dadurch rückt das Pumpwerk näher an den Wurzelbereich des bestehenden Baumes des Nachbargrundstücks Nr. 11/1. Auch die Kranversetzung des Fertigteilpumpwerks kann durch die große Krone des Baumes nicht gewährleistet werden. Mit der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 11/1 wurden daraufhin Gespräche geführt. Diese teilte mit, dass Sie die bestehende Lage des bestehenden Löschteiches akzeptiert, aber einer Änderung der Grundstücksgrenzen nicht zustimmen wird. Weiters wurde argumentiert, dass ein Pumpwerk nicht in eine Ortschaft gehört und der sehr alte Baum auf Ihrem Grundstück Nr. 11/1 durch die massiven Erdbauarbeiten an Standfestigkeit verliert. In Abstimmung mit dem Büro IUP wurde vom Bauamt Alternativstandorte auf Privatgrundstücke in unmittelbarer Umgebung vorgeschlagen jedoch von den betroffenen Eigentümern abgelehnt. Von der Liegenschaftseigentümerin Grundstück Nr. 11/1 wurde daraufhin der Kontakt mit der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 496 hergestellt bzw. vorgeschlagen, das Pumpwerk auf diesem zu errichten. Die Liegenschaft liegt außerhalb der Ortschaft, kurz vor der westlichen Ortseinfahrt von Ulrichschlag. Die Liegenschaftsverhandlungen wurden durch Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt geführt. Mit der Liegenschaftseigentümerin wurden mehrere Ankaufsgespräche geführt. Im Ersten wurde ein Grundflächenpreis von EUR 5,50/m² genannt und grundsätzlich vereinbart. Nach mehreren Gesprächen hat die Eigentümerin den Preis für eine Grundfläche von 32-35 m² schlussendlich mit EUR 1.000,00 (EUR 31,25/m²) festgelegt und die Errichtung einer neuen Grundstückszufahrt mit einer Breite von 6 m eingefordert. Der hohe Preis wurde von der Eigentümerin dahingegen argumentiert, dass durch den Flächenverlust ihr Acker schlechter zu bewirtschaften ist und somit einen Wertverlust darstellt.

Vom Planungsbüro IUP wurde der Standort geprüft und als geeignet für den Betrieb der ABA Ulrichschlag bewertet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung des für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage Ulrichschlag notwendigen Pumpwerks wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Helga Bittermann**, SVNr..**** **.**, wohnhaft in **3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Haberl-Straße 11**, im Folgenden kurz „Verkäuferin“, und der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung eines Pumpwerkes für den Betrieb der Abwasserbeseitigung der Ortschaft Ulrichschlag auf der Liegenschaft, Grundstück Nr. 496, EZ 193, KG Waidhofen an der Thaya.

Der Verkäuferin ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projekts-gemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Ulrichschlag	193	496	LN	17.217	1	32			31,25	1.000,00
21190										
Grundablöse									€	1.000,00
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	
									€	

an der Thaya; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 20 % der im Pkt. II. angeführten Fläche.

IV. Lastenfreiheit

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadtgemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn des Leitungsbau zur Herstellung der Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Ulrichschlag sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Der Ablösebetrag wird 2 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den zuständigen Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der dazu ermächtigten Organe eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäuferin zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und auf deren Kosten veranlasst.

Die Verkäuferin verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, zu unterfertigen.

VIII. Verpflichtungen der Verkäuferin

Sollte die Verkäuferin die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet sie sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich die Verkäuferin, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin sichert zu, dass ihr auf der übereinkommensgegenständlichen Fläche keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft frei von Altlasten ist.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Im Zuge der Errichtung des Pumpwerkes muss die Stadtgemeinde eine neue Grabenüberfahrt in einer Breite von 6 m errichten (siehe Planbeilage). Diese wurde mit den Pächtern des Grundstücks Nr. 496 entsprechend abgestimmt.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch der Verkäuferin, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäuferin gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 5 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 5 m Grundstreifens darf auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall (also für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten auf dem betroffenen Grundstücksbereich noch nicht abgeerntet wurde) wird einvernehmlich anhand der Vergütungsrichtlinie für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landwirtschaftskammer, Ausgabe Juni 2023 festgestellt und durch die Stadtgemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Die Vorgehensweise wurde am 14.03.2024 vorab mit Familie *******, ******* (Pächter des Grundstückes Nr. 496, KG Ulrichschlag) abgestimmt. Die Pächter teilten mit, dass derzeit die Kulturpflanze Triticale angebaut ist. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. 496 , Name: Familie ******* , Adresse: ******* , Tel.Nr.: *******

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die ***,

IBAN AT**** **** **** **** ***,

lautend auf Helga Bittermann.

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von den zuständigen politischen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gemeinderat) durch Beschlussfassung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1. Der Verkäuferin erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird von der Stadtgemeinde oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen!“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 88, KG Hollenbach zur Errichtung einer Bushaltestelle

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2024 die Ortsdurchfahrt von Hollenbach erneuern. Dabei werden auch die Nebenanlagen, die nach Umsetzung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen werden, hergestellt. Der Großteil der Nebenanlagen der ersten Ortshälfte (westlicher Ortsteil) wurde bereits 2023 errichtet. Nun soll die zweite Ortshälfte, der östliche Ortsteil, umgebaut werden. Mit Posteingang 15.03.2024 wurde dem Bauamt vom Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 42, ein überarbeiteter Plan vorgelegt und durch den Straßenmeister Waidhofen an der Thaya präsentiert. Dabei wurde erörtert, dass gegenüber der Reiseagentur Michaela Scheidl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 40 (GST 277/2) eine Bushaltestelle situiert werden soll. Zur gesetzeskonformen Errichtung der Bushaltestelle ist es jedoch notwendig vom Privatgrundstück Nr. 88, KG Hollenbach, eine Teilfläche von ca. 15 m² anzukaufen. Von der Straßenbauabteilung 8 wurde ein Übereinkommen über den Ankauf samt Grundbedarfsplan vorgelegt. Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zukünftig die Nebenanlagen der Landesstraße übernehmen wird, wurde die Stadtgemeinde in das Übereinkommen unter Beitritt als „Käuferin“ mitaufgenommen. Der Straßenmeister hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb ersucht, an den Verhandlungen teilzunehmen und sich mit der Verkäuferin auf einen Ablösebetrag zu verständigen. In Abstimmung mit Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurde festgelegt, dass das Bauamt die Grundstücksverhandlungen führen soll. Als Preisvorstellung wurden 5,50 EUR/m² genannt. Am 12.03.2024 hat eine Besprechung mit dem Straßenmeister und der Liegenschaftseigentümerin in Hollenbach stattgefunden. Der Liegenschaftseigentümerin wurde ein Grundstückspreis von 5,50 EUR/m² vorgeschlagen. Nach kurzer Bedenkzeit ist die Eigentümerin am 22.03.2024 im Bauamt erschienen und hat mitgeteilt, dass laut ihrem Wissen in der Vergangenheit Baulandgrundstücke in Hollenbach zwischen 20,00 – 30,00 EUR/m² verkauft wurden und sie nun diese Größenordnung fordert. Vom Bauamt wurde vorgebracht, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das letzte Baulandgrundstück in Matzles um umgerechnet ca. 11,30 EUR/m² angekauft hat (die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 06.12.2023 wurde der Eigentümerin vorgelegt). Die Liegenschaftseigentümerin war daraufhin mit diesem Betrag einverstanden und hat das Übereinkommen danach entsprechend unterfertigt. Vom Bauamt wurde der Hinweis gesetzt, dass das Übereinkommen erst mit der Unterfertigung/Zustimmung der Zuständigen des Landes Niederösterreich sowie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya rechtskräftig wird.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung einer gesetzeskonformen sicheren Bushaltestelle in Hollenbach wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

Formular 2 zu 16-06/00-0002

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFTGenehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Michaela Scheidl**, SVNr. , (1/1), wohnhaft in **Hollenbach 40, 3830 Waidhofen an der Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L 59, Baulos „L59 Hollenbach OD“**, km 5,200 – 6,550.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21134	323	88	Landw.	400	11	15			11,30	169,50
Hollenbach										

Grundablöse	€	169,50
Wiederbeschaffungskosten: 7,5 % (Basis Grundpreis)	€	0,00
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen	€	
	€	
	€	
GESAMTABLÖSE	€	169,50 - 0,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilien ertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen verfügbarsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur ~~v o r ü b e r g e h e n d e n~~ Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

~~Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.~~

Gst. Nr. , Name: , Adresse: , Tel.Nr.:
Gst. Nr. , Name: , Adresse: , Tel.Nr.:

~~Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).~~

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die _____
 BIC _____ IBAN AT _____
 lautend auf _____

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

In Abänderung zu Punkt XI wird vereinbart, dass die Auszahlung des Grundeinlösebetrages zur Gänze nach Fertigstellung und Vermessung erfolgt.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Ankauf Grundstück Nr. 1255, EZ 499, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Gottfried Stark, wohnhaft in 3830 Jasnitz 41/2, ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 1255, EZ 499, KG Waidhofen an der Thaya. Diese Parzelle, im Ausmaß von 2.294 m², befindet sich nördlich der bestehenden Zufahrt zum Parkplatz des Erholungszentrums von Waidhofen an der Thaya. Das Grundstück weist eine Flächenwidmung als Verkehrsfläche aus. Im Falle der Realisierung des Projekts Heimatsleit'n ist im Bereich des bestehenden Parkplatzes ein Brückenschlag über die Thaya zu errichten. Für die in Anspruch genommene Parkplatzfläche kann das Grundstück Nr. 1255 als Kompensationsfläche herangezogen werden und weist diese Parzelle bereits jetzt schon die dafür erforderliche Flächenwidmung auf.

Mit dem Eigentümer dieses Grundstücks Herrn Stark wurden zwei Verhandlungsgespräche am 08.04.2024 bzw. am 11.04.2024 im Beisein von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter, Herrn StADir. Mag. Rudolf Polt und Herrn DI (FH) Michael Androsch geführt. Mit E-Mail vom 15.04.2024 hat Herr Stark folgendes Angebot übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Bezugnehmend auf unser Gespräch am vergangenen Donnerstag, 11.04.2024 biete ich mein Grundstück Nr. 1255 KG Waidhofen/Thaya (beim Freizeitzentrum) im Ausmaß von 2.294 m² der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya zum Kauf unter folgenden Bedingungen an.

Basis sind die Kaufkosten vom Jänner 2014 über EUR 16,- pro m² zuzüglich Notar, Grest und Grundbucheintragung – in Summe 40.211,94

Aufgrund der Indexierung nach VPI ergibt es einen **aktuellen Wert von EUR 54.849,09**

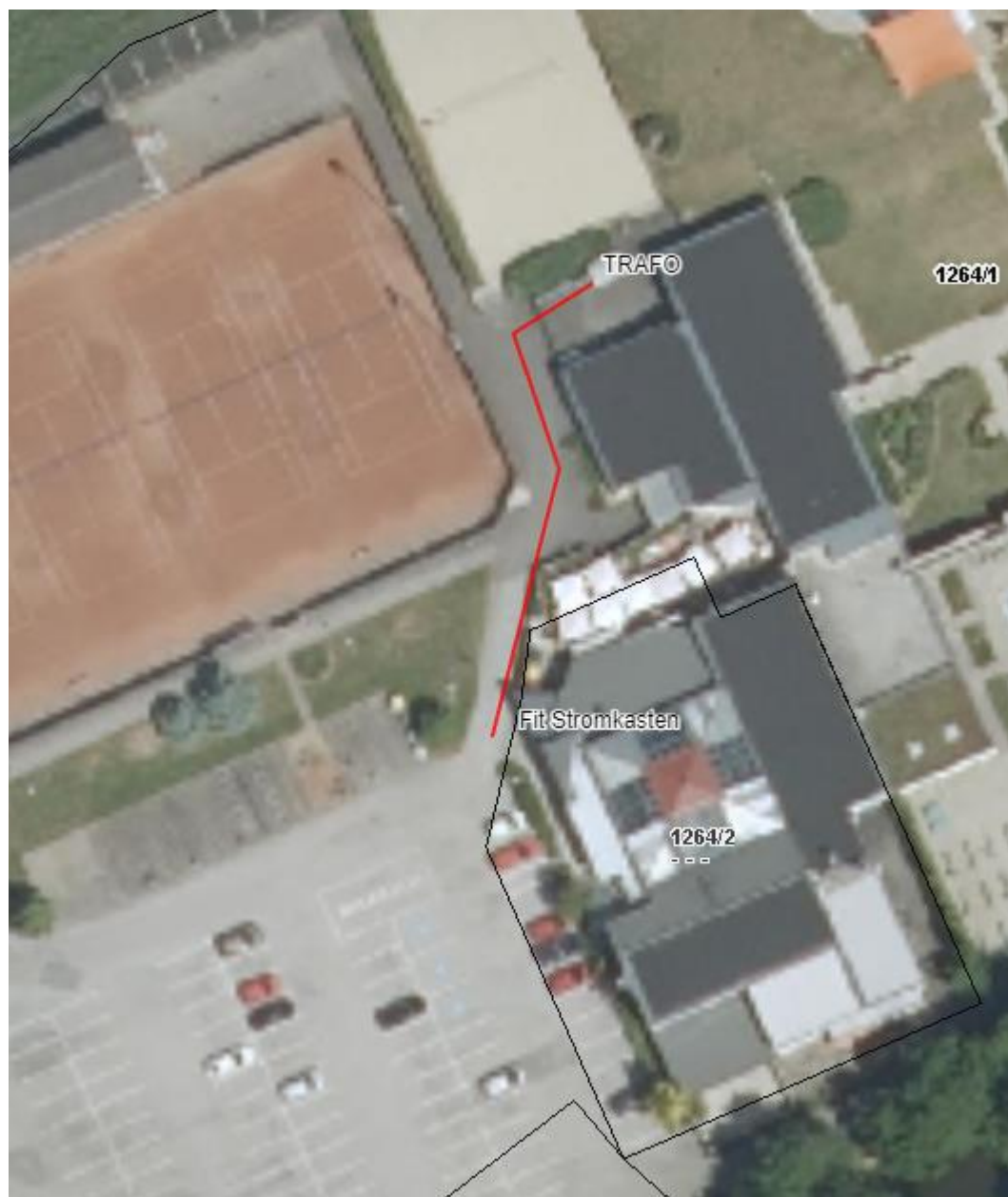
Daraus ergibt sich ein **Kaufpreis von EUR 23,91 pro m²**

Kosten für den Kaufvertrag samt notarieller Beglaubigung und Nebenkosten trägt die Käuferin.

Der Verkauf des Grundstücks kommt unter folgenden Bedingungen zustande:

1. Der komplette Parkplatz im Freizeitzentrum wird saniert und erhält bis spätestens Mai 2025 eine neue Asphaltdecke.
2. Die Fahrbahnen am Parkplatz werden – wie bei Straßen im Ortsbereich üblich – ausgeleuchtet
3. Falls vom Trafo beim Freibad Richtung Parkplatz gegraben wird, erhält das Fit Aktivcenter+Restaurant das Recht, ein Kabel oder Leerrohr ohne Kostenbeteiligung in

die K nnette f r die weitere Versorgung des Geb udes / Gesch ftsbetriebes zu verlegen.



Ich hoffe, dass mein Angebot Ihren Vorstellungen entspricht.

Mit freundlichen Gr  en

Gottfried Stark
3830 Jasnitz 41/2"

In einem anschließenden Gespr ch zwischen Herrn StADir. Mag. Rudolf Polt und dem designierten Verk ufer wurde die oben angefu hrte Frist zur Fertigstellung von Mai 2025 auf Ende 2025 vereinbart.

Beim Ankauf dieses Grundst cks handelt es sich um  berplanm  ige Ausgaben.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz, Ankauf Grundstücke) EUR 32.200,00

gebucht bis: 18.04.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften. Bestehendes Guthaben derzeit: EUR 1.168.740,18

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.04.2024 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Vertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

- a) **Gottfried Stark**, geboren 30.10.1973, Sozialversicherungsnummer 2145 301073, Jasnitz 41/2, 3830 Waidhofen an der Thaya, als **verkaufende Partei** einerseits sowie
- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als **kaufende Partei** andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen und Grundbuchsstand:

- a) **Gottfried Stark**, dieser wird in der Folge auch als **verkaufende Partei** oder als **Verkäufer** bezeichnet, ist Alleineigentümer der Liegenschaft **EZ 499 KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehend aus dem Grundstück Nr. 1255** mit einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Fläche von 2.294 m². Diese Liegenschaft ist laut Grundbuch unbelastet. Das Grundstück befindet sich nicht im Grenzkataster.
- b) Die angeführte Liegenschaft ist laut Mitteilung des Finanzamts vom 17.04.2024 zu EW AZ 23 505-7-6380/7 als landwirtschaftlicher Betrieb veranlagt. Der Einheitswert wurde mit EUR 0,00 bekanntgegeben, der Hektarsatz für die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 0,229 Hektar mit EUR 403,20. Ein Bodenwert wurde nicht mitgeteilt.

- c) Das Grundstück Nr. 1255 ist laut Widmungsbestätigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 17.04.2024 im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zur Gänze als Verkehrsfläche ausgewiesen, diese Widmung besteht seit 20.06.2001, davor war das Grundstück als Grünland gewidmet.
- d) Auf dem Grundstück befinden sich weder ein Gebäude noch eine sonstige Baulichkeit noch ein sonstiges Nutzungsobjekt. Das Grundstück ist in der Natur eine unverbaute, nicht mit Wald bestückte Grundfläche.

2. Kaufobjekt und Kaufvorgang:

- a) Die in Punk 1. dieser Urkunde genau bezeichnete Liegenschaft bildet den Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrags und wird in der Folge als **Kaufobjekt** oder als **Vertragsgegenstand** oder als **Kaufgegenstand** bezeichnet.
- b) Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, diese wird in der Folge auch als **Stadtgemeinde**, als **Käuferin** oder als **kaufende Partei** bezeichnet, und letztere kauft und erwirbt von der verkaufenden Partei das Kaufobjekt um den dafür von der Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzten **Gesamtkaufpreis von EUR 54.849,09** in ihr Alleineigentum. Die kaufende Partei erwirbt das Kaufobjekt samt allen Bestandteilen sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör sowie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen ist.
- c) Der vereinbarte Gesamtkaufpreis von EUR 54.849,09 ist von der kaufenden Partei binnen drei Wochen ab der Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den letzten der Vertragsteile in grundbuchsfähiger Form auf das der kaufenden Partei von der verkaufenden Partei dafür bekannt gegebene Konto in einem und abzugsfrei zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.

3. ImmoEST, Kaufpreisentrichtung:

- a) Angaben des Verkäufers zur ImmoEST:

Der Verkäufer erklärt und zwar vor allem auch gegenüber dem Vertragsserrichter an Eides statt, dass

- das Kaufobjekt zu seinem Privatvermögen gehört,
- er den Vertragsgegenstand mit Kaufvertrag vom 28.01.2014, TZ 520/2014 des BG Waidhofen an der Thaya, um einen Kaufpreis von
EUR 36.704,00 erworben hat,
- er anlässlich dieses Erwerbs eine Grunderwerbsteuer von
EUR 1.284,64, eine Eintragungsgebühr im Grundbuch von EUR 404,00, sowie an Vertragserrichtungskosten EUR 1.519,30

zu entrichten hatte, somit seine Anschaffungskosten aus Anlass des Erwerbs des Vertragsgegenstands EUR 39.911,94 ausgemacht haben, diese

- weder um Absetzungen für Abnützungen noch Steuerfreibeträge wie beispielsweise Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kürzen sind, sodass
- die aus der vorliegenden Grundstücksveräußerung zu versteuernden Einkünfte EUR 14.937,15 betragen,
- sodass unter Bedachtnahme auf den in § 30a Abs. 1 EStG 1988 angeführten besonderen Steuersatz von 30 % und die gesetzlichen Rundungsregeln die aus Anlass der Veräußerung des Vertragsgegenstands auf Verkäuferseite anfallende ImmoEST EUR 4.481,00 ausmacht. Der Verkäufer erteilt auf Basis dieser von ihm gemachten Angaben dem Vertragserrichter den ausdrücklichen Auftrag und die Ermächtigung zur Selbstberechnung der ImmoEST und zu deren Entrichtung bei Fälligkeit. Der Verkäufer erklärt und garantiert gegenüber dem Vertragserrichter RA Mag. Johann Juster, dass sämtliche von ihm in dieser Litera gemachten Angaben richtig, vollständig und wahr sind.

b) Kaufpreisentrichtung:

- Der der in lit. a) dieses Vertragspunkts ermittelten ImmoEST entsprechende Kaufpreisteilbetrag, somit EUR 4.481,00, ist von der Stadtgemeinde unverzüglich nach der Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den letzten der Vertragsteile in grundbuchsfähiger Form zur Selbstberechnung und Entrichtung der auf Verkäuferseite anfallenden ImmoEST an den Vertragserrichter und zwar auf das der Stadtgemeinde vom Vertragserrichter dafür bekannt gegebene Konto in einem und abzugsfrei zu überweisen.
- Der auf den Gesamtkaufpreis fehlende Restbetrag, das sind somit EUR 50.368,09, ist von der Stadtgemeinde binnen drei Wochen, nachdem ob dem Kaufgegenstand das Eigentumsrecht für die kaufende Partei mit Ausnahme von Eintragungen, welche bereits gegen sie erwirkt oder durchgeführt werden, frei von grundbücherlichen Belastungen und auch frei von Plomben, die dem entgegenstehen könnten, im Grundbuch einverleibt wurde, an den Verkäufer auf das der Käuferin von diesem dafür bekannt gegebene Konto in einem und abzugsfrei zu überweisen.
- Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart. Sollte die kaufende Partei mit einer der angeführten Kaufpreiszahlungen in Verzug geraten, so ist der Verkäufer unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, vom vorliegenden Kaufvertrag zur Gänze zurückzutreten; alle bis dorthin bereits angefallenen Kosten, Steuern oder sonstigen Gebühren sind in diesem Fall von der kaufenden Partei bei der Verpflichtung zur Schad-, Klag- und Exekutionsloshaltung des Verkäufers zu tragen.

- c) Der Verkäufer bestätigt durch seine Unterschrift auf der vorliegenden Urkunde, vom Vertragserrichter davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass in Ansehung des angeführten Restkaufpreises auch eine treuhändige Abwicklung des gegenständlichen Verkaufsvorgangs möglich ist; der Verkäufer verzichtet allerdings in Hinblick darauf, dass es sich bei der Käuferin um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, auf die treuhändige Abwicklung.

4. Bestimmungen für den Kaufvorgang:

Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, gelten für den in Punkt 2. dieses Vertrags behandelten Kaufvorgang folgende Bestimmungen:

- a) Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei lediglich dafür, dass das Kaufobjekt, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und auch frei von Forderungen und sonstigen Rechten Dritter, so vor allem auch frei von Pacht- oder Mietrechten Dritter, in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass von der verkaufenden Partei vorsätzlich keine Umstände verschwiegen wurden, welche den Wert des Kaufgegenstands wesentlich beeinträchtigen. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihre Kontaminationen des Grund und Bodens des Vertragsgegenstands oder Altlasten nicht bekannt sind.
- b) Die kaufende Partei nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass aus dem gegenständlichen Erwerbsvorgang kein Anspruch auf Übertragung von Bewirtschaftern oder Nutzern des Kaufgegenstands oder von Teilen davon gegenüber der Republik Österreich und/oder der Agrarmarkt Austria und/oder einer gleichartigen oder ähnlichen Förderungsstelle allenfalls zustehenden Forderungen oder Prämien an sie (an die kaufende Partei) besteht.
- c) Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass das Kaufobjekt laut gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verkehrsfläche gewidmet ist. Die sich aus dieser Flächenwidmung ergebenden Beschränkungen bei der Nutzung des Kaufobjektes werden von der kaufenden Partei zur Kenntnis genommen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Verkäufer geltend gemacht werden können. Sofern in lit. a) dieses Vertragspunkts nichts davon Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Veräußerung von der verkaufenden Partei an die kaufende Partei unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Haftung der verkaufenden Partei. Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei daher vor allem auch nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Verwendbarkeit des Vertragsgegenstands. Zudem besteht vor allem auch keine Haftung der verkaufenden Partei für eine bestimmte Größe, für bestimmte Grenzen, für eine bestimmte Verwertbarkeit oder für eine bestimmte Ertragsfähigkeit des Kaufgegenstands. In diesem Zusammenhang wird nochmals festgehalten, dass sich der Vertragsgegenstand nicht im Grenzkataster befindet, somit keine rechtlich gesicherten Grundstücksgrenzen gegeben sind. Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich, nicht nur die vorgenannte Widmung und alle sich daraus ergebenden Einschränkungen und Beschränkungen zu kennen, sondern vor allem auch den Zustand, die Lage und auch die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands infolge Kenntnis vom Naturzustand im Detail zu kennen und darüber informiert zu sein. Die Erreichbarkeit des Vertragsgegenstands für die kaufende Partei ist gegeben.
- d) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der Wert des Vertragsgegenstands bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsteilen herrscht daher Einigkeit darüber, dass deshalb die Bestimmungen des § 934 ABGB auf den Kaufvorgang nicht Anwendung zu finden hat. Die Vertragsparteien verzichten hiermit, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, ausdrücklich auf das Recht auf die Anfechtung des Kaufvorgangs wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts oder wegen Irrtums und sie erklären

ausdrücklich, dass sie den Kaufpreis nach eingehender Überlegung für angemessen halten.

- e) Auf dem Kaufobjekt befindet sich weder ein Gebäude noch eine sonstige Baulichkeit noch ein sonstiges Nutzungsobjekt, sodass Verpflichtungen, die sich aus dem Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 ergeben könnten, entfallen.
- f) Die tatsächliche Übergabe des Kaufobjekts in den Besitz der kaufenden Partei erfolgt bereits mit Stichtag Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den Letzten der Vertragsteile. Dieser Tag ist auch der Zeitpunkt für den Übergang von Gefahr und Zufall, von Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei, somit auch der Verrechnungsstichtag für alle das Kaufobjekt betreffenden laufenden öffentlichen Abgaben.
- g) Im angeführten Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbuchseintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere eine aufgrund des Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch. Die Kostenregelung ist in den lit. j) und k) dieses Vertragspunkts enthalten.
- h) Die kaufende Partei ist nicht berechtigt, ihre sich für sie aus dem Kaufvorgang respektive aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die verkaufende Partei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- i) Die verkaufende Partei nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Auf den Kaufpreis wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen und auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- j) Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, sind die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Kaufvertrags verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, so auch die Beglaubigungsgebühren, eine aufgrund des Erwerbsvorgangs anfallende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch sowie überhaupt alle mit der Vertragserrichtung oder Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben jeweils zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen, die auch verpflichtet ist, die verkaufende Partei in Ansehung einer Letztere in Ansehung dieser Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren nach außen treffenden solidarischen Mithaftung völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Die kaufende Partei hat dem Vertragserrichter über dessen Anforderung die Beträge für die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr unverzüglich durch Überweisung auf das ihr dafür mitgeteilte Konto zur Verfügung zu stellen.
- k) Von der in der unmittelbar vorangehenden Litera behandelten Kostentragungsverpflichtung der kaufenden Partei ausgenommen sind jedoch auf Seiten der verkaufenden Partei aus dem Verkaufsvorgang entstehende Einkommens- oder Immobilienertragsteuern oder in diesem Zusammenhang zu leistende besondere Vorauszahlungen. All die in dieser Litera angeführten

Positionen sind von der verkaufenden Partei in der jeweils anfallenden Höhe endgültig zu tragen.

- l) Was die angeführten Steuern anbelangt, nehmen die Vertragsparteien ausdrücklich zur Kenntnis, dass von den Behörden nachträglich höhere Beträge als die durch die Selbstberechnung ermittelten vorgeschrieben werden können, auch diesbezüglich gelten die in diesem Vertragspunkt 4. zwischen den Vertragsparteien getroffenen Kostentragungsregelungen.
- m) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.
- n) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, aus Anlass der von ihr bereits beschlossenen bis längstens 31.12.2025 vorgesehenen Sanierung des
 - auf dem südwestlichsten Teil des der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücks 1264/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya und auf dem nordöstlichsten Teil des ebenfalls der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücks 1263/2 derselben Katastralgemeinde gelegenen Parkplatzes, im Rahmen der der Parkplatz mit einer neuen Asphaltdecke versehen wird sowie
 - in deren Rahmen die auf dem genannten Parkplatz vorhandenen bzw. eingerichteten Fahrbahnen (Fahrgassen) - so wie dies auch sonst im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya ortsüblich ist - ausgeleuchtet werden,

von dem ebenfalls auf dem Grundstück 1264/1 situierten Freibad in Richtung des vorgenannten Parkplatzes aufzugraben und der an der Stammeinlage EZ 2206 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, bestehend aus dem Grundstück 1264/2, baurechtsberechtigten Fit Aktivcenter+Restaurant GmbH, FN 113411g, die von dieser dann schriftlich auszuübende Möglichkeit und damit die diesbezügliche Berechtigung einzuräumen, zur Versorgung der auf der Baurechtsliegenschaft errichteten Immobilie (des somit aufgrund des Baurechts ob dem Grundstück 1264/2 errichteten Gebäudes) ein Kabel oder eine Leerverrohrung einzulegen, ohne dass die genannte Baurechtsberechtigte dafür Kosten zu entrichten hätte; auch die Arbeiten selbst sind in diesem Fall von der Stadtgemeinde zu tragen.

Sämtliche in dieser Litera angeführten Verpflichtungen der Stadtgemeinde werden für Zwecke der Ermittlung der Grunderwerbsteuer und der Eintragsgebühr mit insgesamt EUR 2.000,00 bewertet.

5. Datenschutzeinwilligungserklärungen:

- a) Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch noch notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv (Archivium) oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats und zwar auch zeitlich unbefristet. Sämtliche Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass damit die angeführten Schriftstücke den Gerichts- und Finanzbehörden, allerdings, nachdem das Grundbuch öffentlich ist, auch der Allgemeinheit

zugänglich werden. Auch dazu erklären sämtliche Vertragsteile ihre ausdrückliche Zustimmung.

- b) Zudem erteilen sämtliche Vertragsteile jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche ihrer personenbezogenen Daten und auch alle den Vertragsgegenstand betroffenen Daten vom Vertragsserrichter für die Zwecke der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Kaufvertrags, für dessen standes-, abgaben-, steuer- und allenfalls nötige grundverkehrsbehördliche Behandlung sowie auch für notwendige Rechtsmittel, jedoch auch für Archivierungszwecke des Vertragsserrichters jeweils gespeichert, verarbeitet und an alle beteiligten Ämter, Gerichte und Behörden weitergegeben werden dürfen.

6. Erklärungen an Eides statt:

- a) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass der gemeine Wert des Vertragsgegenstandes jedenfalls nicht höher ist als die dafür in der vorliegenden Urkunde dafür vereinbarten Gegenleistungen, dass sie außerhalb der vorliegenden Urkunde keine Gegenleistung für den Erwerb des Vertragsgegenstandes vereinbart oder gewährt haben oder werden und dass sie auch keinem Dritten eine Leistung für die Überlassung des Vertragsgegenstandes oder auch nur eines Teiles davon an die kaufende Partei gewährt haben oder werden und dass sie auch von keinem Dritten eine Leistung dafür erhalten haben oder erhalten werden.
- b) Zudem erklären sämtliche Vertragsteile, dass die kaufende Parteien in den letzten fünf Jahren vor diesem Vertrag vom Verkäufer keine Immobilien erworben oder erhalten hat.
- c) Die Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären, dass sie eine im Land Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde und damit eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel im Sinn der §§ 1 und 3 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung ist, sowie dass der Wert der in der vorliegenden Urkunde enthaltenen Maßnahmen 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt und dass durch die in diesem Vertrag getätigten Maßnahmen der Gesamtwert aller im Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht überschritten wird, sodass die vorliegende Urkunde nicht der Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung bedarf.

Die verkaufende Partei erklärt an Eides statt,

- österreichischer Staatsbürger,
- Deviseninländer im Sinn der Österreichischen Devisengesetzgebung,
- jedoch weder eine politisch exponierte Person noch ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu politisch exponierten Personen zu stehen.

- d) Sämtliche Vertragsteile erklären darüber hinaus an Eides statt, dass die vorliegende Urkunde und die darin enthaltenen Rechtsvorgänge weder der

Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung dienen und dass sie die in dieser Urkunde behandelten Rechtsvorgänge jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.

- e) Darüber hinaus erklären sämtliche Vertragsteile sowohl gegenüber dem Vertragsserrichter als auch gegenüber dem Grundbuchsgericht an Eides statt, dass das Kaufobjekt nicht in einer verordneten Weinbauflur gelegen ist und dass die sich aus dem Grundbuch ergebende Gesamtfläche des Kaufobjekts 2.294 m² ausmacht, somit das katastrale Flächenausmaß des gesamten Vertragsgegenstands jedenfalls 3.000 m² nicht übersteigt, sodass unbeschadet der bestehenden Widmung als Verkehrsfläche in Ansehung des Kaufobjekts der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 1 Zif. 7 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 gegeben ist und daher der vorliegende Kaufvertrag jedenfalls nicht der Genehmigung der Grundverkehrsbehörde bedarf.

7. Sonstiges:

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

8. Grundbuchserklärung:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, auch über einseitiges Ansuchen, ob dem in Punkt 2. lit. a) dieses Kaufvertrags genau bezeichneten Kaufobjekt das Eigentumsrecht für die kaufende Partei zur Gänze im Grundbuch einverleibt werden kann.

9. Ausfertigung:

- a) Die vorliegende Urkunde wird in einem Original errichtet, welches nach Steuerberechnung und Durchführung im Grundbuch der kaufenden Partei gehört.
- b) Die verkaufende Partei erhält eine einfache Kopie, über ihr Verlangen, dann jedoch auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.“

und

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR **54.849,09** durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften. Bestehendes Guthaben derzeit: EUR 1.168.740,18

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Umgestaltung der Bürgerservicestelle im Rathaus – Adaptierung des Projektumfanges und des Finanzierungsplans und Erweiterung des Auftrages für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht

SACHVERHALT:

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2023, Punkt 25 der Tagesordnung, wurden die im Zuge des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ entwickelten und im Endbericht vom 28.11.2019 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

Daraus ergibt sich, dass ein neues Referat „Bürgerbüro“ geschaffen wird, welches die Aufgaben der bisherigen Bereiche „Bürgerservice“ und „Personenstandswesen“ sowie teilweise „Bestattung“ vereint.

Im bisherigen Bürgerservice-Büro soll ein Front-Office-Bereich geschaffen und die bestehenden Arbeitsplätze angepasst und verbessert werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.06.2023, Punkt 7 der Tagesordnung, wurden die Leistungen für die Entwurfsplanung inklusive 3D-Visualisierung und Ausschreibung an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots Angebotes Nr. 2023-047, vom 20.06.2023, in der Höhe von EUR 8.400,00 incl. USt, somit budgetwirksam EUR 7.508,48 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs) vergeben.

Herr Architekt DI Reinhard Litschauer von der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, hat am 11.10.2023 die geplante Umsetzung dieses Projekts dem Gemeinderat vorgestellt und näher erläutert.

Nach mehreren Begehungen und Diskussion verschiedener Vorschläge der Mitarbeiter liegt nunmehr eine entsprechend konkrete Planung (AZ. 2023-47) vor.

Im Zuge einer Begehung wurde festgestellt, dass die Dachfläche über dem Bürgerservice (Balustrade) undicht ist und es hier schon im darunterliegenden Büro zu Wassereintritt und Schimmelbildung gekommen ist. Vor dem Umbau des Bürgerservice ist die Sanierung der Balustrade unbedingt erforderlich und soll ebenfalls unter der Bauleitung der Arch. Litschauer ZT GmbH erfolgen.

Es wurde nunmehr der Projektumfang adaptiert und ist unter Berücksichtigung der geänderten Kostenschätzung der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen.

Die Gesamtprojektkosten für die Sanierung der Dachfläche (Balustrade) sowie Umbau des Bürgerservice inkl. Architektenhonorare belaufen sich laut aktueller Schätzung der Architekt

Litschauer ZT GmbH, AZ 2023-47, vom 08.04.2024 nunmehr auf **EUR 309.534,36** incl. USt., somit budgetwirksam EUR 276.682,45 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs).

Weiters wird damit auch der Leistungsumfang für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht erweitert.

Diesbezüglich hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.04.2024, Punkt 5 der Tagesordnung, die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 08.04.2024 zum Preis von

EUR 39.600 incl. USt.

somit budgetwirksam EUR 35.397,12 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs) beauftragt.

Dieser Beschluss erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Adaptierung des Projektumfanges und des Finanzierungsplans für die Umgestaltung der Bürgerservicestelle im Rathaus genehmigt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/029000-010000/000 (Rathaus, Gebäude und Bauten)

EUR 70.000,00

gebucht bis: 13.03.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Mehrkosten sollen bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2024 entsprechend berücksichtigt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestaltet die Bürgerservicestelle im Rathaus um und saniert die darüberliegende Dachfläche der Balustrade. Die Ausführung und Umsetzung des Projektes erfolgt gemäß der vorliegenden Planung der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, AZ.: 2023-07, vom 08.04.2024.

Die Projekt-Gesamtkosten belaufen sich lt. Kostenschätzung vom 08.04.2024 auf

EUR 309.534,36 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 276.682,45 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs).

Der Finanzierungsplan wird wie folgt angepasst und ist im Nachtragsvoranschlag entsprechend zu berücksichtigen.

Finanzierungsplan

Stand: 16.04.2024

AUSGABEN	excl. Ust.	budgetwirksam (Vorsteuerabzug 63,68%)
Umbau Bürgerservice samt Einrichtung	168.121,75	180.334,11
Baukosten Sanierung Bauschäden Dach Balustrade	51.823,55	55.588,01
Planung, ÖBA	38.000,00	40.760,32
Rundung	1.228,33	1.317,55
SUMME AUSGABEN (budgetwirksam, incl. anteiliger MWSt.)	259.173,63	278.000,00

EINNAHMEN		EURO
Eigenmittel - Ansparungen aus Vorjahren (6/029000+894001)		29.200,00
Eigenleistungen		0,00
Summe		29.200,00
Beihilfen- Direktzuschüsse		EURO
Bedarfszuweisungen (Antrag auf Änderung des Widmungszwecks: Straßen ==> Rathaus)		165.400,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 5) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)		0,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse		165.400,00
Fremdmittel		EURO
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 30 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 278.000,00 (Baukosten) x 30 % = 83.400,00)		83.400,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)		0,00
sonstige Fremdmittel		0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse		83.400,00
SUMME EINNAHMEN (budgetwirksam, incl. anteiliger MWSt.)		278.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden die budgetwirksamen Beträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Rathaus zu 63,68% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse		EURO
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 30 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 278.000,00 (Baukosten) x 30 % = 83.400,00		19.390,50
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse		19.390,50

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Antrag auf Wirtschaftsförderung der Fa. Lauter GmbH

StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2005, Pkt. 19 der Tagesordnung einen Mietvertrag mit Josef Lauter über eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1106/2 im Ausmaß von ca. 380 m² zur Nutzung als PKW-Abstellplatz abgeschlossen. Als Pauschalmiete wurden EUR 220,00 pro Monat excl. USt, sowie eine Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex 2000, vereinbart.

Der Vertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, ohne Angabe von Gründen, aufgekündigt werden.

Nach interner Recherche wurde festgestellt, dass im Bauamt unter Liegenschaftsverwaltung kein bezugshabender Akt aufliegt. In den Unterlagen der Buchhaltung fand sich ein Vertragsdokument, wo allerdings auf die Firma Lauter GmbH genannt ist und dieser Vertrag zwar durch den Vertragspartner gefertigt wurde, allerdings auch nicht firmenmäßig, da kein Firmenstempel aufscheint. Ebenso wenig trägt dieses Dokument die erforderliche Vierfachzeichnung der Gemeinde. Der vereinbarte monatliche Mietzins wurde aber seit Vertragsabschluss stets entrichtet, jedoch nicht indexiert.

Durch die Firma Lauter GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Johannes-Gutenberg-Straße 6 wurde folgendes Schreiben mit Datum vom 26.02.2024 eingebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihrer Anfrage bezüglich der Errichtung eines POPs auf der von uns angemieteten Parkfläche auf dem Grundstück Nr. 1106/2, EZ 561, KG 21194 Waidhofen/Thaya und der damit verbundenen Erkenntnis, dass die aktuelle Miete für die Fläche inklusive der vertraglich vereinbarten Indexierung deutlich die für uns akzeptablen Kosten übersteigen, möchten wir das Mietverhältnis zum ehestmöglichen Zeitpunkt kündigen, wenn möglich zum 31. März 2024.

Die Indexanpassung der letzten drei Jahre – unter Voraussetzung einer Beendigung des Mietverhältnisses mit Ende März 2024 – beträgt € 3.033,32 inkl. 10 % MwSt. Wir ersuchen um Wirtschaftsförderung in Höhe der anfallenden Indexanpassung.“

Nach Aktenstand hat die Firma Lauter zumindest in den letzten 20 Jahren keine direkte Wirtschaftsförderung erhalten, lediglich als Teilnehmer im Zuge der „Hausmessen.“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmen) EUR 45.000,00

gebucht bis: 12.04.2024 EUR 11.426,22

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Mietvertrag mit der Firma Lauter GmbH über eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1106/2 im Ausmaß von ca. 380 m2 wird einvernehmlich mit 31.03.2024 beendet und eine Wirtschaftsförderung in Höhe der Indexanpassung der letzten drei Jahre über EUR 3.033,32 als Wirtschaftsförderung zuerkannt.

GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Der Mietvertrag mit der Firma Lauter GmbH über eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1106/2 im Ausmaß von ca. 380 m2 wird einvernehmlich mit 31.03.2024 beendet.

Es wird jedoch KEINE Wirtschaftsförderung in Höhe der Indexanpassung der letzten drei Jahre über EUR 3.033,32 zuerkannt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ)

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ANGENOMMEN UND DER GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL ABGELEHNT.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30.05.2024

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 02.01.2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04.01.2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30. Mai 2024

Nach unserem erfolgreichen zweiten Triathlon in Waidhofen am 8. Juni 2023 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die dritte Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich bewährt und werden daher weiterverfolgt (lediglich die Startzeit muss noch etwas nach hinten verschoben werden):

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 30. Mai 2024 um 10.45 Uhr. Kurz-triathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelpbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	1.800,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	450,-
Lautsprecheranlage	350,-
Wettkämpferverpflegung	300,-

Pokale	1.000,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	600,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	500,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	6.500,-

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 330,00	EUR 2.800,00 (Triathlon)	EUR 3.000,00 (Triathlon)

Haushaltsdaten:

VA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.03.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **LAufTriaUnion Waidhofen** an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, wird für die **Durchführung des 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30.05.2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. März 2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

einleitend dürfen wir uns für die Unterstützung im abgelaufenen Jahr 2023 bedanken.

Unser Verein stellt aktuell neben den beiden Kampfmannschaften Männer & Frauen sowie der U-23 drei Mannschaften im Erwachsenenbereich, sowie von der U-8 bis zur U-16 in JEDEM Jahrgang (inkl. Spielgemeinschaften) erstmals in der Geschichte des SVW eine Nachwuchsmannschaft! Dies ist in unserer Region einzigartig. Die zeigt, dass unsere Nachwuchsabteilung hervorragende Arbeit leistet und somit die Basis für eine hoffnungsvolle Zukunft vorhanden ist. In diesen Nachwuchsmannschaften spielen aktuell ca. 125 Kinder, welche bis auf wenige Wochen, das ganze Jahr (3 Einheiten pro Woche) betreut werden.

Diese aufwendige Arbeit wird von rund 25 BetreuerInnen übernommen, welche ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache stellen. Neben dem regelmäßigen Spielbetrieb lebt der SVW die Kooperation mit dem SK Rapid Wien aktiv aus, was neben regelmäßigen Fortbildungen und Workshops in Wien auch in Waidhofen sichtbar ist. So gibt es auch heuer wieder im April ein Talente-Scouting des SK Rapid Wien im Birkenstadion und im Sommer findet zum 2. Mal das Rapid-Camp statt, wo die SpielerInnen eine Woche fußballerisch im Birkenstadion trainiert und betreut werden.

Was unsere Kampfmannschaft anbelangt, konnten wir die Herbstsaison leider aufgrund vieler Verletzungen nicht zufriedenstellend auf dem letzten Platz beenden. Die Ausfälle wirkten sich auch auf die U-23 aus, da hier viele Spieler in der Kampfmannschaft aushelfen mussten. Erfreulicher Weise konnten unsere Frauen in der neu gegründeten Gebietsliga Waldviertel voll überzeugen und belegen dort derzeit den 4. Rang – eine Leistung, die man im zweiten Meisterschaftsjahr nicht hoch genug einschätzen kann!

Was den Schwimmkurs betrifft, so kann dieser leider heuer aufgrund der Badsanierung nicht angeboten werden. Dies ist nicht nur für die Kinder schade, sondern auch für uns als Verein, da uns hier leider finanzielle Einbußen entstehen.

Weiters ist es uns aufgrund einiger Faktoren nicht möglich, unser Sommerfest „SVW & Beats“ abzuhalten. Zum einen ist die Anrainer-Problematik eine zermürbende, zum anderen befinden sich 2 der Hauptverantwortlichen auf Auslandssemester. Somit waren die Verantwortlichen dazu gezwungen, das Fest heuer nicht abzuhalten, was leider ebenfalls budgetäre Einbußen für unseren Verein bedeutet.

Leider müssen wir abschließend festhalten, dass sich unser Verein sowohl sportlich als auch finanziell in einer nicht zufriedenstellenden Situation befindet. Obwohl sich unsere Jugend und unser Frauenteam gut und zufriedenstellend entwickeln, sehen wir uns bei den Männern leider mit dem Abstieg in die 2. Landesliga konfrontiert. Weiters springen aufgrund der gesamtwirtschaftlich angespannten Situation langsam aber sicher immer mehr Sponsoren ab, welche bisher die finanzielle Basis gebildet haben. Wir sehen uns leider aktuell mit einer Situation konfrontiert, die es uns nur schwer ermöglicht, den bisher gebotenen Standard aufrecht zu erhalten.

Für uns als Verein keine einfache Situation, weshalb wir uns gezwungen sehen, um erhöhte Förderung aus den Mitteln der Sportförderung anzusuchen.

Natürlich versprechen wir, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermittel sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanken uns bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung auf ein verletzungsfreies Sportjahr 2024 und auf ein persönliches Wiedersehen im Birkenstadion verbleibe ich

mit sportlichem Gruß
für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 12.000,00	EUR 12.000,00	EUR 15.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.03.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subventionen Sport

c) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11, vom 14.03.2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02.04.2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in den Sektionen TUFIT (Turnen und Fitness), LTU (Laufen/Triathlon), Modellflug, Tennis und Tischtennis, Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 783 (davon 658 aktive und 125 unterstützende Mitglieder).

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion 3830 Waidhofen an der Thaya
Mag. Hannes Wittmann“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 6.500,00	EUR 7.500,00	EUR 7.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.03.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11**, wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 7.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30.05.2024 - Benützung des Freibades

SACHVERHALT:

Am 30.05.2024 um 10:45 Uhr findet der 3. Waidhofner Thayatal Triathlon statt. Der Schwimmbewerb soll im öffentlichen Freibad Waidhofen sein. Es liegt das Schreiben wie folgt vor:



An die
Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya

Waidhofen, 2. Jänner 2024

Unterstützungsansuchen für den 3. Waidhofner Thayatal Triathlon am 30. Mai 2024

Nach unserem erfolgreichen zweiten Triathlon in Waidhofen am 8. Juni 2023 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die dritte Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich bewährt und werden daher weiterverfolgt (lediglich die Startzeit muss noch etwas nach hinten verschoben werden):

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 30. Mai 2024 um 10.45 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelpbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

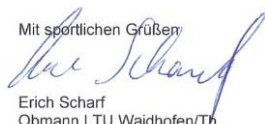
Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	1.800,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	450,-
Lautsprecheranlage	350,-
Wettkämpferverpflegung	300,-
Pokale	1.000,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	600,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	500,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	6.500,-

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon wieder zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen



Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 3. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von EUR 241,00 excl. USt.

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 0,00

gebucht bis 29.02.2024: 2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 09.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein LTU Waidhofen an der Thaya** die Benützung des Freizeitzentrums – insbesondere der Badeanlagen – zur Durchführung des 3. Waidhofner Thayatal Triathlons **am 30.05.2024**, in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** unentgeltlich gestattet. In diesem Zeitraum findet kein Badebetrieb statt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

und

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

EUR 241,00

excl. USt.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

35. Waldjugendspiele im Bezirk Waidhofen/Gmünd Förderung

SACHVERHALT:

Die Niederösterreichischen Waldjugendspiele finden am DO 23.05.2024 bereits zum 35. Mal statt. Dieses Mal konzentrieren sich die Ereignisse rund um die Ortschaft Ulrichschlag.

Seit 1988 konnten bei dieser Veranstaltung, die vom Niederösterreichischen Landesforstdienst veranstaltet wird, bereits über 400.000 Schülerinnen und Schüler unseres Landes unter der fachkundigen Betreuung von Forstleuten interessante und schöne Eindrücke von der wunderbaren Vielfalt der heimischen Wälder spielerisch erfahren und Wissenswertes rund um den Lebensraum Wald kennen lernen. Damit konnte ein wesentliches Ziel dieser Veranstaltung, zumindest einmal während ihrer schulischen Ausbildung möglichst viele unserer Kinder mit Forstleuten hautnah den Wald erleben zu lassen, verwirklicht werden.

Jedes Jahr nehmen in den Bezirken Niederösterreichs ca. 10.000 bis 13.000 Kinder der 6. Schulstufe (AHS, NMS und Sonderschulen) und etwa 600 Lehrer an den Waldjugendspielen teil. Im Rahmen einer etwa 3-stündigen Wanderung durch den Wald haben die Schülerinnen und Schüler an mehreren Stationen entlang eines Waldparcours verschiedene Aufgaben zu lösen, wo sie ihr Wissen um die Natur und in besonderer Weise um den Wald unter Beweis stellen können. Geschicklichkeits- und Erlebnisstationen dienen zur Auflockerung dieses Rundganges.

Das Finale

Die Abschlussveranstaltung der 35. NÖ Waldjugendspiele, bei dem alle Bezirkssiegerklassen um die Titel Landessieger in Gold, Silber und Bronze kämpfen, findet am 13. Juni 2024 wieder am bestens bewährten Gelände der Freilichtbühne Gföhlerwald statt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/4391-7280 Jugendbetreuung Sonstige Ausgaben

EUR 5.000,00

gebucht bis: 31.03.2024 EUR 120,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 09.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Waldjugendspiele 2024 soll ein Betrag in anfallender Höhe bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von

EUR 1.800,00

für eine kleine Jause der Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Straßenbauprojekt Dimling - Errichtung einer Fahrradstraße und eines Geh- und Radweges

a) Vergabe der Baumeisterleistungen

SACHVERHALT:

Die Ortschaft Dimling soll bestmöglich an das bestehende Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya angeschlossen und der Alltagsradverkehr dadurch verbessert werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat deshalb an der Rad-Basisnetzplanung des Landes Niederösterreichs teilgenommen. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden. Die neue Fahrradstraße und der neue Geh- und Radweg der die Ortschaft Dimling mit dem Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya verbinden soll, wurde durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das Rad-Basisnetz mitaufgenommen. Dieser Straßenbestandteil wird durch das Land Niederösterreich deshalb finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten.

Zur Umsetzung des Projektes Dimling wurde am 23.08.2023 Vergabe der Planungs- und Vermessungsleistungen durch den Stadtrat beschlossen (TOP 17) genehmigt.

Vom Planungsbüro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, wurde für das Projekt Dimling Einreichunterlagen erstellt, welche am 20.03.2024 straßenrechtlich verhandelt wurden. Der Bescheid zur Ausführung wurde von der Behörde Bürgermeister am 03.04.2024 (AZ: 671/1-001/2024) erteilt.

Als nächsten Schritt wurden vom Planungsbüro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

Die geplanten projektierten Maßnahmen sind auf zwei Bauabschnitte aufgeteilt und umfassen im Wesentlichen:

- Bauabschnitt 1, WS1, Fahrradstraße: Asphaltierung des bestehenden Wegabschnittes von der Unterführung B36 bis zur bestehenden Heidenreichsteinerstraße (Baumallee), Länge ca. 380 m, Breite ca. 3 m.
- Bauabschnitt 2, WS2, kombinierter Geh- und Radweg: Errichtung eines neuen ca. 150 m langen und 2,5 m breiten kombinierten Geh- und Radwegs auf dem Grundstück Nr. 2659. Der neue Weg soll den bestehenden kombinierten Geh- und Radweg, der bereits durch die gesamte Ortschaft Dimling führt über die vorhandene Querungshilfe der Landesstraße B5 mit der Heidenreichsteinerstraße (Gemeindestraße nördlich des Järgerteichs) verbinden. Die Liegenschaftseigentümer des genannten Grundstücks stimmen dem Projekt und den Verkauf von ca. 600 m² zur Projektumsetzung an die

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu. Der Flächenankauf durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 06.03.2024 (TOP5) genehmigt.

Zur Umsetzung der im Sachverhalt genannten Maßnahmen wurden durch das Büro Schneider für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06.03.2024 Leistungen im **offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß **BVergG 2018** i.d.g.F. (Bauleistungen) ausgeschrieben, wobei Alternativangebote sowie Abänderungsangebote und Teilangebote nicht zugelassen wurden.

Der Zuschlag erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Die Angebotsabgabe und Angebotseröffnung fand am 27.03.2024 im Büro Schneider Consult statt.

Es haben vier Baufirmen ihr Angebot zeitgerecht abgegeben.

Danach erfolgte die Prüfung der Eignung der Bieter gemäß § 81 - 86

- Befugnis (§81 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§82 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§83 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§84 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§85 BVergG)
- Verfügbarkeit ü. Kapazitäten der Subunternehmer (§85 BVergG)

Nach Prüfung aller Angebote ergibt sich nachstehende Reihung:

RF	Bieter	Angebot netto (excl. USt.)	Angebot brutto (incl. USt.)	% Differenzen
1.	Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.	178.850,03	214.620,04	100,00 %
2.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	193.268,85	231.922,62	108,06 %
3.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	227.287,06	272.744,47	127,08 %
4.	STRABAG AG	229.486,77	275.384,12	128,31 %

Vom Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, wurde am 04.04.2024 an das Bauamt folgender Vergabevorschlag übermittelt (auszugsweise):

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die Erd- und Straßenbauarbeiten

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Errichtung Radweg Dimling (Abschnitt WS01 und WS02)

an den Billigstbieter für alle Baumaßnahmen

Bieter:
Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
 Brunner Straße 43
 3830 Waidhofen an der Thaya

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 27. März 2024 mit einer Gesamtauftragssumme von **netto 178.850,03 EUR** zu vergeben.

Am 13.03.2024 (Bauabschnitt 1, WS1, Fahrradstraße) bzw. 03.04.2024 (Baubschnitt 2, WS2, kombinierter Geh- Radweg) wurde ein Förderansuchen samt die vom Büro Schneider Consult erstellten Förderbeilagen vom Bauamt an die Förderstelle (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) übermittelt. Nach Prüfung und Beurteilung des Ansuchens, wird von der Förderstelle zeitnahe ein Stichtag an die Gemeinde übermittelt. Von der Förderstelle wurde darauf hingewiesen, dass bis auf die Planung nur jene Kosten gefördert werden, die von der Stadtgemeinde nach diesem Stichtag beauftragt wurden (hier ist das Datum des Beauftragungsschreibens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an das Planungsbüro ausschlaggebend, nicht die Beschlussfassung!)

Im Anschreiben vom 19.03.2024 (Bauabschnitt 1) bzw. 04.04.2024 (Bauabschnitt 2) wurde von der Förderstelle der **Stichtag mit 13.03.2024 bzw. 03.04.2024 festgelegt**.

Aufgrund der nun bekannten Gesamtauftragssumme von **EUR 214.620,04 incl. USt (= Bruttoinvestitionskosten)**. lässt sich ein **Projektförderausmaß (60% der Bruttoinvestitionskosten) von EUR 128.772,02** ableiten.

Haushaltsdaten:

VA 2024: 5/616000-002000 (Radweg, Straßenbauten) EUR 630.000,00
 gebucht bis: 03.04.2024 EUR 1.247,12
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Baumeisterleitungen (Erd- und Straßenbauarbeiten) für das Projekt Dimling zur Errichtung einer Fahrradstraße und eines kombinierten Geh- und Radweges an die Firma Kontinentale Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43, aufgrund und zu den Bedingungen des geprüften Angebotes vom 27.04.2024, zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 214.620,04 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Straßenbauprojekt Dimling - Errichtung einer Fahrradstraße und eines Geh- und Radweges

b) Erklärung Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage Fahrradstraße (Abschnitt WS01)

SACHVERHALT:

Die Ortschaft Dimling soll bestmöglich an das bestehende Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya angeschlossen und der Alltagsradverkehr dadurch verbessert werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat deshalb an der Rad-Basisnetzplanung des Landes Niederösterreichs teilgenommen. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden. Die neue Fahrradstraße von der Unterführung B36 bis zur bestehenden Heidenreichsteinerstraße (Baumallee) in Kombination mit dem neuen geplanten Geh- und Radweg, beginnend ab der vorhandenen Querungshilfe der Landesstraße B5 am östlichen Ortsende von Dimling mit der Heidenreichsteinerstraße (Gemeindestraße nördlich des Jägerteichs) soll die Ortschaft Dimling so besser mit dem Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya verbinden. Dadurch hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Abschnitt der geplanten Fahrradstraße in das Rad-Basisnetz mitaufgenommen.

Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt.

Die Erklärung wurde am 14.03.2024 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 per Email zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 24.04.2024 übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 14.03.2024 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17, übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage Dimling, Bauabschnitt 1 (WS01) zugestimmt:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Waidhofen/Thaya -
Dimling, Bauabschnitt 1

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Straßenbauprojekt Dimling - Errichtung einer Fahrradstraße und eines Geh- und Radweges

c) Erklärung Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage Geh- und Radweges (Abschnitt WS02)

SACHVERHALT:

Die Ortschaft Dimling soll bestmöglich an das bestehende Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya angeschlossen und der Alltagsradverkehr dadurch verbessert werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat deshalb an der Rad-Basisnetzplanung des Landes Niederösterreichs teilgenommen. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden. Der neue geplante Geh- und Radweg auf dem Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya zwischen der vorhandenen Querungshilfe der Landesstraße B5 und der Heidenreichsteinerstraße (Gemeindestraße nördlich des Jägerteichs) in Kombination mit der neuen geplanten Fahrradstraße von der Unterführung B36 bis zur bestehenden Heidenreichsteinerstraße (Baumallee), soll so die Ortschaft Dimling besser mit dem Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya verbinden. Dadurch hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Abschnitt des neuen Geh- und Radweges auf dem Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya in das Rad-Basisnetz aufgenommen.

Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt.

Die Erklärung wurde am 14.03.2024 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 per Email zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 24.04.2024 übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 14.03.2024 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17, übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage Dimling, Bauabschnitt 2 (WS02) zugestimmt:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Waidhofen/Thaya -
Dimling, Bauabschnitt 2

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeinde- stempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderats- beschlusses vom:
BürgermeisterIn				

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bzgl. Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer KC3102664, für das Vorhaben:

„ExpertInnen-Pool Gemeinden – Gemeinnützige – Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte“,

übermittelt. Unter Zugrundelegung von förderfähigen Kosten in der Höhe von EUR 18.000,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 12.600,00 und wird diese in Form eines Kostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 05.03.2024 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer KC3102664, für das Vorhaben:

„ExpertInnen-Pool Gemeinden – Gemeinnützige – Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte“, vorbehaltlos angenommen:

„F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber,

vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien als Abwicklungsstelle und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya als förderungsnehmende Person.

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer KC3102664, ist die Förderung folgenden Vorhabens,

Bezeichnung:	ExpertInnen-Pool Gemeinden - Gemeinnützige - Modul 4: Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	30.12.2023
Fertigstellungsdatum:	30.06.2025

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 15.02.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Dienstleistungsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Dienstleistungsförderungsrichtlinien, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Expert:innen- Pool für Gemeinden und Gemeinnützige “ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: Allgemeine Vertragsbedingungen) sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Dienstleistungsförderungsrichtlinien (DL-FRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 1 Z1 der DL-FRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten: 18.000,00 Euro

vorläufige maximale Gesamtförderung: 12.600,00 Euro

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Umsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Inhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung neu beurteilt und berechnet.

Die Förderung wird als Kostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn mit der Durchführung der Leistungen frühestens ab dem

30.12.2023 begonnen wurde.

2.2 Das geförderte Vorhaben ist bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Vorhabens ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.3 Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden. Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#)

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular](#)).

3.1.2 Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie. Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

3.1.3 Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der geförderten Dienstleistungen in Kopie.

3.2 Das Konzept des Beteiligungsprozesses.

3.3 Eine Fotodokumentation und Protokolle des Beteiligungsprozesses.

3.4 Eine Abschlusserklärung als Ergebnisbericht des Beteiligungsprozesses.

3.5 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für das vertragsgegenständliche Vorhaben anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.6 Die Vorgaben des Förderungsgebers betreffend Gendering und Publizität sind einzuhalten. Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu kennzeichnen. Die Vorgaben des Förderungsgebers stehen unter www.klimafonds.gv.at/mediathek/logos/ zum Download bereit.

Sollte der Förderungsgeber der Meinung sein, dass die Machbarkeitsstudie nicht den Erfordernissen dieser Förderung genügen, kann er der förderungsnehmenden Person unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Verbesserungsauftrag erteilen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)

4.2 Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

4.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

4.4 Die förderungsnehmende Person stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Vorhabensdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds beziehungsweise durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Glasfaser Stadt Waidhofen an der Thaya - Verkauf von Leerrohren in der Heli-Dungler-Siedlung und Betriebsgebiet Ost an die NÖGIG durch die Annahme „Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten“

SACHVERHALT:

Um zukünftige Grabungsleistungen in Bestandsstraßen zu minimieren, wurde im Zuge der Infrastrukturprojekte in der Heli-Dungler-Siedlung und im Betriebsgebiet Ost der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Leerrohre für Glasfaser verlegt. Dabei hat die Niederösterreichische Glasinfrastrukturgesellschaft (kurz: nÖGIG), 3100 Sankt Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 560 das Leerrohrmaterial zur Verfügung gestellt und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Grabungsleistungen (Tiefbau- und Vermessungsleistung) übernommen. Die Leitungstrassen führen alle über öffentliches Gut.

In folgenden Stadtgebieten wurden Glasfaserleerrohre verlegt und sind Umfang des Vertragsgegenstandes:

- Siedlungsaufschließung Heli-Dungler-Siedlung
- Betriebsgebiet Ost

Die nÖGIG möchte nun die Projekte durch Ankauf der Tiefbau und Vermessungsleistungen in den oben genannten Stadtgebieten als Ganzes erwerben. Durch den Ankauf der nÖGIG übernimmt diese auch sämtliche Rechten und Pflichten mit denen die Stadtgemeinde bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zu dessen Besitz oder Nutzung berechtigt war.

Der Vertragspreis für den genannten Vertragsgegenstand beträgt gemäß übermittelten Vertrag der nÖGIG EUR 32.267,77 incl. USt. Dieser Betrag wurde vom Baamt geprüft und dabei festgestellt, dass diese Summe genau mit den Ausgaben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Leistungsumfang des Vertragsgegenstand übereinstimmt. Weiters wurde vom Bauamt festgestellt, dass die betroffenen Leitungen nicht im aktuellen Ausbaugebiet der Stadt Waidhofen an der Thaya liegen, sondern bereits jetzt über andere POP-Standorte der NÖGIG versorgt werden können.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 10.04.2024 durch die Niederösterreichische Glasinfrastrukturgesellschaft (kurz: nöGIG), 3100 Sankt Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 560 übermittelten Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zugestimmt:

**VERTRAG ÜBER DEN ERWERB
VON MITVERLEGEPROJEKTEN**

zwischen

STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya
als Verkäuferin

und

NÖGIG PROJEKTENTWICKLUNGS GMBH
als Erwerberin

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien

**DIESER VERTRAG WIRD AM UNTENSTEHENDEN TAG ABGESCHLOSSEN
ZWISCHEN:**

- (1) **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
als „Verkäuferin“
- und
- (2) **nöGIG Projektentwicklungs GmbH, FN 500566 b**
Niederösterreich-Ring 2/Haus A, 3100 St. Pölten
als „Erwerberin“

Die oben in Punkt (1) und (2) genannten Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“ bezeichnet und einzeln als eine „Partei“.

PRÄAMBEL

- (A) Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des Niederösterreichischen Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnedies stattfinden.
- (B) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya („Gemeinde“) hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen.
- (C) Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das Niederösterreichische Glasfasernetz angeschlossen werden kann.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN wie folgt:

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Alle Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages sind geschlechtsneutral zu verstehen, wenn sich nicht aus dem Regelungszusammenhang dieses Vertrages eindeutig etwas anderes ergibt.
- 1.2 Die folgenden Begriffe haben für die Zwecke dieses Vertrags und seiner Anhänge die jeweils nachfolgend angeführte Bedeutung, sofern ihnen nicht im Einzelfall durch diesen Vertrag eindeutig ein anderer Inhalt gegeben wird. In diesem Vertrag nicht definierte Begriffe mit einer im TKG idgF definierte Bedeutung haben auch für diesen Vertrag die dort festgelegte Bedeutung.

„Leitungsrecht“	ist ein gesetzliches Leitungsrecht gemäß § 5 Abs 3, Abs 4 oder Abs 6 TKG idgF an einem durch ein Mitverlegeprojekt betroffenen Grundstück
-----------------	---

	(Grundbuchskörper) mit dem durch Vertrag und/oder Bescheid allenfalls näher festgelegten Inhalt.
„Mitverlegeprojekt“	ist das oder sind die in der Gemeinde abgewickelte/n Projekt/e, dessen/deren Ergebnis/se den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands näher beschriebenen Vertragsgegenstand bildet/bilden.
„Passive Infrastruktur“	umfasst die in Punkt 2.2 vereinbarte und in Anhang 2.2 beschriebene Gesamtheit von Leerrohren und gegebenenfalls Muffen und anderen Komponenten, insbesondere Straßenschränken und Schächten.
„Teilprojekt“	bedeutet ein Paket aus einem oder mehreren FTTH-Zugangsnetzen, die als Teil des Niederösterreichischen Glasfaserprojekts nach den technischen und rechtlichen Vorgaben, die auch diesem Vertrag zu Grunde gelegt werden, errichtet wird.
„TKG“	bedeutet Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 70/2003, in der jeweils geltenden Fassung oder dessen Nachfolgeregelung.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft und übergibt den Vertragsgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an Erwerberin und überträgt dieser das unbeschränkte und auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Erwerberin übertragbare und von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und/oder von Bestand-, Besitz-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten sowie von sonstigen Rechten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich ihrer sonstigen Rechtspositionen in Bezug auf den Vertragsgegenstand inklusive Leitungsrechten. Erwerberin kauft und übernimmt den Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen Verkäuferin den Vertragsgegenstand bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zu dessen Besitz oder Nutzung berechtigt war.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand besteht aus
 - 2.2.1 der von Verkäuferin als ein oder mehrere Mitverlegeprojekt/e oder aus Teilen eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte errichteten Passiven Infrastruktur einschließlich der sich darauf beziehenden Rechtspositionen, insbesondere Leitungsrechten, wie in **Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands** näher beschrieben und planlich dargestellt,
 - 2.2.2 der gesamten Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands, wie sie gemäß Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, für Errichtung und Betrieb eines Teilprojekts des Niederösterreichischen Glasfasernetzes, die

Förderabrechnung und die Durchsetzung von übertragenen Gewährleistungsrechten benötigt wird. Dazu gehört die Dokumentation der Lage der Leitungen und deren Spezifikation zu Kapazität und Hersteller des verwendeten Materials, eine Fotodokumentation im Sinne der für das Mitverlegeprojekt jeweils relevanten Förderverträge und sämtliche sonstigen Arbeitsergebnisse der Planung und Errichtung des Mitverlegeprojekts, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, beispielsweise Kopien aller erteilten behördlichen Bewilligungen und zivilrechtlichen Zustimmungen sowie der vorhandenen Bau- und Lieferverträge, aus denen Erwerberin gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend machen könnte.

- 2.3 Soweit nicht bereits durch Punkt 2.1 übertragen, überträgt mit Unterfertigung dieses Vertrags Verkäuferin ihre Vertrags- und/oder Rechtsposition unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen und Bescheiden mit allen Rechten und Pflichten an die diese Übertragung hiermit annehmende Erwerberin.
- 2.4 In Zusammenhang mit Punkt 2.2.1 wird klargestellt, dass Leerrohre und Muffen für den Hausanschluss (Drop-Kabel) nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sofern sie auf Eigengrund jenes Bauwerkseigentümers, dessen Haus oder sonstiges Bauwerk mit der Hausanschlussleitung angeschlossen wird, verlaufen, auch wenn diese Leitungen allenfalls in Anhang 2.2 dargestellt und/oder angeführt sind, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2.5 Im Zusammenhang mit Punkt 2.2.2 wird klargestellt, dass unter der „Dokumentation der Lage der Leitungen“ die Dokumentation wie in Punkt 2.1, Anhang 2.2 zu verstehen ist. Diese Dokumentation hat **Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung**, zu entsprechen.
- 2.6 Der Vertragsgegenstand hat technisch so beschaffen zu sein, dass er dem Stand der Technik und den Vorgaben der Käuferin, wie zB den Vorgaben in Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz, jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht und ohne weiteres in ein Teilprojekt integriert werden kann.

3. WEITERE BESTANDTEILE DES VERTRAGSGEGENSTANDS

3.1 Leitungsrechte

- 3.1.1 Zum Vertragsgegenstand gehören jedenfalls Leitungsrechte gemäß § 5 TKG in Bezug auf die Passive Infrastruktur mit dem vollen Inhalt gemäß diesem Punkt 3.1 und Punkt 6.1.2. Sie haben auf allen Grundstücken, auf denen sich Teile dieser Passiven Infrastruktur befinden, begründet zu sein und lückenlos für den gesamten Streckenverlauf aller vertragsgegenständlichen Mitverlegeprojekte zu gelten. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt die Verkäuferin die Leitungsrechte auf öffentlichem Gut und überträgt der Erwerberin die Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut. Die Verträge und die Bescheide, mit denen Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut begründet wurden, sind in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählt und (mit Ausnahme des Anerkenntnisses gemäß diesem Vertragspunkt) in Kopie als **Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und**

Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten angeschlossen. Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 und Punkt 3.2.1 bleiben davon unberührt.

- 3.1.2 Diese Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1.1 haben den vollen Umfang und Inhalt von Leitungsrechten gemäß § 5 Abs 1 und Abs 3 bis 6 TKG, wie in Punkt 6.1.2 beschrieben, zu umfassen. Ihre Übertragbarkeit darf nicht eingeschränkt sein. Eine Weitergabe ganz oder teilweise auf Dritte darf keine Ansprüche der Grundeigentümer auslösen.
- 3.1.3 Verkäuferin hat Erwerberin von jeglichen Ansprüchen der Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen gemäß Punkt 3.1.1 unverzüglich durch Zahlung freizustellen. Abgeltungen für die Einräumung von Leitungsrechten und/oder Nutzungsrechten an Kommunikationslinien dürfen nur aus Einmalzahlungen bestehen und sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- 3.1.4 Das Eigentum an allen auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen oder Teilen davon, mit Ausnahme jener gemäß Punkt 2.4. wird ebenfalls auf Erwerberin übertragen.

3.2 Sonstige Nutzungsrechte

- 3.2.1 Verkäuferin hat sicherzustellen, dass Erwerberin mit ihrem gemäß Punkt 2.3 erfolgenden Eintritt in die Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen alle Nutzungsrechte erlangt, die auch ein Eigentümer einer auf Grundlage des § 5 TKG errichteten Kommunikationslinie hätte (falls ein Dritter Eigentümer ist).
- 3.2.2 Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 bleiben unberührt.
- 3.2.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages überträgt Verkäuferin an Erwerberin unwiderruflich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und Verwertungsrechte am Vertragsgegenstand, an der gesamten Dokumentation des und an allen Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, insbesondere das alleinige, im Verhältnis zu Verkäuferin ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle heute bekannten Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG sowie der §§ 66 ff UrhG (wie insb. hinsichtlich geschützter Datenbanken), aber auch für erst zukünftig bekannte Verwertungsarten, jeweils einschließlich des Rechts, den Vertragsgegenstand und/oder Rechte am Vertragsgegenstand insb. Arbeitsergebnisse zu verändern, zu übersetzen und weiterzubearbeiten sowie Sub-Lizenzen daran zu erteilen.
- 3.2.4 Sollten Verkäuferin geistige Eigentumsrechte und/oder Verwertungsrechte daran für den Vertragsgegenstand und die damit zusammenhängende Dokumentation (insb. Arbeitsergebnisse) nicht originär zustehen (wie unter Umständen an Leistungen von ihren Planern und sonstigen Subunternehmern), wird Verkäuferin – soweit diese geistigen Eigentums- und/oder Verwertungsrechte für die Errichtung

oder den Betrieb oder die Bereitstellung eines Glasfaser(zugangs)netzes notwendig oder nützlich sind – sich mit allen ihr zumutbaren Mitteln bemühen, sich diese Nutzungsrechte einräumen zu lassen und im Umfang des Punktes 3.2.1 und Punktes 3.2.3 an Erwerberin zu übertragen.

- 3.2.5 Verkäuferin räumt der Erwerberin an allen mit dem Vertragsgegenstand übertragenen Arbeitsergebnissen das ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese nach Gutdünken für eigene Werbe-, Marketing-, Ausbildungs- und Vertriebszwecke im Zusammenhang mit dem Teilprojekt selbst zu nutzen und/oder ihren Subunternehmern und Dienstleistern für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit eine solche Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.
- 3.2.6 Soweit Verkäuferin über Befugnisse oder Rechte verfügt (zB Zutritts- oder Einsichtsrechte), welche Erwerberin sonst für die Errichtung eines Teilprojekts benötigt, überträgt Verkäuferin der Erwerberin auch diese hiermit in dem erforderlichen Umfang und/oder überlässt sie ihr zur Ausübung.
- 3.2.7 Weiters überträgt und überbindet Verkäuferin sämtliche ihr zustehende Nutzungs- und Leitungsrechte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, sofern diese erforderlich sind, sowie unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind. Sollten Verkäuferin die erforderlichen Nutzungs- und Leitungsrechte nicht zustehen, wird sie sich mit allen ihr zumutbaren Mitteln bemühen, sich diese Nutzungsrechte einräumen zu lassen und auf Käuferin zu übertragen.
- 3.2.8 Klarstellend wird festgehalten, dass alle in Punkt 3 genannten Rechteeinräumungen an Erwerberin durch Zahlung des in Punkt 4 genannten Vertragspreises abgegolten sind.
- 3.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages räumt sowohl Verkäuferin der Erwerberin als auch Erwerberin der Verkäuferin ein Vorkaufsrecht am Kaufgegenstand ein, sollte die Bedingung gemäß Punkt 7.2 nicht eintreten.
- 4. VERTRAGSPREIS**
- 4.1 Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt EUR 32.267,77 inklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Vertragspreis ist am letzten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2, Übergabe aller Teile des Vertragsgegenstands sowie Legung einer gesetzlichen Rechnung an Erwerberin auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen.
- 4.3 Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird einvernehmlich festgestellt: Der Vertragspreis besteht aus dem Anteil aller bei der Verkäuferin angefallenen Kosten für Tiefbau, Vermessung, Planung und Material der Passiven Infrastruktur, jeweils mit Umsatzsteuer wie in den Rechnungen der einzelnen Professionisten ausgewiesen, der dem streckenmäßigen Anteil des Vertragsgegenstands gemäß Anhang 2.2 an allen Mitverlegeprojekten in der

Gemeinde entspricht. Diese Kosten sind in **Anhang 4.3** aufgelistet und der Kaufpreis nachvollziehbar berechnet.

- 4.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften durch die Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1 nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine allfällige (auch künftige) Wertminderung mit dem Vertragspreis gemäß diesem Punkt 4 abgegolten ist.

5. ÜBERGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDS

- 5.1 Der Vertragsgegenstand gilt als am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 übergeben, von Verkäuferin an Erwerberin übergeben und übertragen, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 5.2 Spätestens am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 hat Verkäuferin der Erwerberin die gesamte Dokumentation des Vertragsgegenstands und ihre Arbeitsergebnisse iSd Punktes 2.2.2 dieses Vertrags in einem elektronisch nutzbaren Format vollständig zu übergeben. Alle Rechte daran werden an dem der Erfüllungsbedingung gemäß Punkt 7.2 folgenden Arbeitstag auf Erwerberin übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Verkäuferin an der Dokumentation oder solchen Nutzungsrechten oder Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen.
- 5.3 Mit der Übergabe und mit Wirkung ab der Übergabe gemäß diesem Punkt 5 gehen nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten, Risiken, Lasten und Erträge aus dem Vertragsgegenstand auf Erwerberin über.
- 5.4 Ist ein Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand gemäß Punkt 5.1 und Punkt 5.2 dieses Vertrags aus wie auch immer gearteten Gründen nicht wirksam, ist Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um der Erwerberin das Eigentum am Vertragsgegenstand wirksam zu verschaffen.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Verkäuferin sichert Erwerberin Folgendes zu:

6.1 Rechte am Vertragsgegenstand

- 6.1.1 Mit dem Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 erwirbt Erwerberin das alleinige, unbeschränkte sowie von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich aller Rechte im Sinn von Punkt 2.1 von Verkäuferin oder von Dritten. Verkäuferin verfügt zudem über alle erforderlichen Rechte, um Erwerberin sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum am Vertragsgegenstand ihre jeweilige Vertragsposition unter den in Anhang 2.2 angeführten Bescheiden sowie Verträgen einzuräumen oder zu übertragen.
- 6.1.2 Mit dem nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 erfolgenden Eintritt in die jeweilige Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1 angeschlossenen Bescheiden und Verträgen erwirbt Erwerberin umfassende, ohne vertragliches Kündigungsrecht zu Gunsten des

Leitungsrechtsverpflichteten und ohne vereinbarte automatische Vertragsauflösungsgründe unbefristete und übertragbare Leitungsrechte im Umfang von Punkt 3.1 an sämtlichen Liegenschaften, auf welchen sich Bestandteile des Vertragsgegenstands befinden. Diese Rechte umfassen jedenfalls zumindest:

- (a) die Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten, Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen aller Art und sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- (b) die Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser- und Drahtleitungen) sowie deren Erhaltung, soweit erforderlich auch in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,
- (c) zur Errichtung und Erhaltung von Kleinantennen, einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen,
- (d) zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung aller vorgenannten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie
- (e) soweit erforderlich, zur Ausüstung und zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen sowie
- (f) das Recht der Berechtigten und ihrer jeweiligen Beauftragten (Mitarbeiter, Auftragnehmer udgl.), die von dem jeweiligen Leitungsrecht betroffene Liegenschaft im notwendigen Ausmaß zu betreten, für Arbeiten zu nutzen und abzusperren
- (g) das Recht zur Anpassung bestehender Elemente, Einrichtungen und Anlagen an geänderte Rechtsvorschriften, Standards oder Marktgegebenheiten,

sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd einschränken, sei es in Form von zusätzlichen Elementen jeglicher Art von Kommunikationsnetzen, Zubehör zu Übertragungswegen, zusätzliche oder andere Übertragungssysteme, Vermittlungs- und/oder Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen. Dazu gehören auch Schächte oder Verteilerkästen und sonstige Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen.

- 6.1.3 Der jeweilige Leitungsrechtsverpflichtete ist in dem jeweiligen Vertrag verpflichtet, im Falle einer Veräußerung seiner Liegenschaft oder Anlage seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung, auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der jeweiligen Liegenschaft oder Anlage zu überbinden.

- 6.1.4 Der Vertragsgegenstand ist im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrags frei von Bestand-, Besitz- und sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Mitbenutzungsrechten Dritter im Sinn von § 8 TKG, soweit nicht in Anhang 2.2 abweichend aufgezählt.
- 6.1.5 Bei der Planung, Errichtung oder Begründung und der hiermit erfolgenden Übertragung aller Teile des Vertragsgegenstands an Erwerberin wurden und werden keine Rechte Dritter verletzt.
- 6.1.6 Die übertragenen Leitungsrechte decken den gesamten Verlauf der Passiven Infrastruktur des gegenständlichen Mitverlegeprojekts durchgehend ab.
- 6.1.7 Verkäuferin ist jeweils berechtigt, die durch diesen Vertrag zu übertragenden Vertragspositionen an Erwerberin zu übertragen; einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners/Leistungsverpflichteten oder der Telekom-Kontroll-Kommission bedarf es hierfür nicht oder diese Zustimmung liegt bereits vor. Alle diesen Rechtspositionen zu Grunde liegenden Anerkenntnisse, Verträge und Bescheide sind wirksam zustande gekommen; etwaige aufseiten der Verkäuferin gemäß Gemeindeordnung oder eines anderen Grundeigentümers aus Gesetz oder öffentlichen Registern ersichtliche und für deren Rechtswirksamkeit erforderliche Gremial- oder sonstige Zustimmungserfordernisse wurden erfüllt.
- 6.1.8 Auch alle für den Abschluss dieses Vertrages durch Verkäuferin erforderliche Zustimmungen (zB Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Zustimmungen) liegen vor.

6.2 Technische Anforderungen an den Vertragsgegenstand

- 6.2.1 Der Vertragsgegenstand entspricht vollständig allen anwendbaren Rechtsvorschriften (d.h. Gesetzen, Verordnungen, Bewilligungsbescheiden udgl.) und anwendbaren technischen Vorschriften, EN und Ö-Normen, Richtlinien oder sonstigen technischen Standards und dem allgemein anerkannten Stand der Technik. Zusätzlich entspricht der Vertragsgegenstand vollständig den Vorgaben gemäß **Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz** und besteht so, wie in Anhang 2.2 angegeben.
- 6.2.2 Alle physischen Teile des Vertragsgegenstands, insbesondere Leerrohre und andere Bauteile, die zur Verwendung als passive Bestandteile eines Kommunikationsnetzes oder einer Kommunikationslinie bestimmt sind, befinden sich auf öffentlichem Gut. Davon abweichend befinden sich ausschließlich die in Anhang 2.2 aufgezählten Bestandteile des Vertragsgegenstands nicht auf öffentlichem Gut, sondern auf sonstigen im Eigentum von Dritten stehenden Grundstücken.
- 6.2.3 Die gemäß diesem Vertrag an Erwerberin zu übergebenden Unterlagen, insbesondere die Foto- und sonstige Dokumentation, die Vermessungsdaten der Passiven Infrastruktur und die übergebenen Daten,
 - (a) enthalten eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes, um eine Nutzung des Vertragsgegenstands durch Erwerberin als Teil eines FTTH-Netzes sicher zu stellen,

- (b) entsprechen den Dokumentationserfordernissen des NÖ Glasfaser Handbuchs in der Fassung vom 11.09.2015, und
- (c) entsprechen den Anforderungen der gegebenenfalls anwendbaren Förderbedingungen hinsichtlich Dokumentation und Abrechnung.

- 6.2.4 Sofern nicht in diesem Vertragspunkt ausdrücklich anders geregelt, besteht der Vertragsgegenstand aus einem oder mehreren einheitlichen Projekt(en), d.h. dass die Arbeiten am Vertragsgegenstand durchgehend nach denselben Standards und mit denselben Methoden durchgeführt wurden und durchgehend dieselben Materialien (selbe Spezifikationen, selbe Auslegung) verwendet wurden, sodass die Kompatibilität des Vertragsgegenstands mit der beim weiteren Ausbau des Niederösterreichischen FTTH-Netzes zu errichtenden passiven Glasfaser-Infrastruktur sichergestellt ist, vor allem der Vertragsgegenstand in sich einheitlich und geschlossen ist, und in allen seinen Komponenten und Teilen dieselben Eigenschaften aufweist. Leerrohre sind auf der gesamten Strecke zusammenhängen und durchgängig.
- 6.2.5 Der Vertragsgegenstand ist frei von sonstigen technischen Mängeln, insbesondere Baumängeln. Alle Abnahmen der Errichtungsleistungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Alle für Errichtung und Eigentumsübertragung an der Mitverlegung erforderlichen Arbeiten wurden seitens der Gemeinde ordnungsgemäß durchgeführt; es besteht keine Lücke in der Passiven Infrastruktur.

6.3 Bewilligungen

- 6.3.1 Sämtliche für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind rechtskräftig, gehen mit dem Erwerb des Vertragsgegenstands ohne weiteren Akt auf die Erwerberin über und sind auf Dritte übertragbar. Gehen Bewilligungen nicht automatisch auf den Erwerber des Vertragsgegenstands über oder sind Bewilligungen nicht übertragbar, z.B. weil sie höchstpersönlich sind, hat Verkäuferin unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu setzen, damit Erwerberin eine entsprechende Bewilligung erhält. Verkäuferin trägt die Kosten für die Neuerlangung einer solchen Bewilligung, soweit sie über die mit einer solchen Neuerlangung üblicherweise verbundenen Kosten hinausgehen und nicht durch Umstände und Eigenschaften auf der Seite von Erwerberin verursacht sind.
- 6.3.2 Alle für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungen (zB Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2.1) liegen rechtswirksam vor, sind unentgeltlich, ohne vertragliche Kündigungsgründe zu Gunsten des Leitungsrechtsverpflichteten, ohne vertraglich vereinbarte automatische Auflösungsgründe und unbefristet. Sie sind auf Dritte übertragbar. Rechte, die gemäß der entsprechenden Rechteeinräumung in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind eingetragen oder rechtswirksame Urkunden liegen in zu Gunsten der Erwerberin eintragungsfähiger Form vor.

6.4 Übertragung von Rechten

- 6.4.1 Verkäuferin tritt hiermit unwiderruflich sämtliche – auch künftige – Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche samt allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Gestaltungsrechten, die Verkäuferin im Zusammenhang mit der Planung und Herstellung, dem Erwerb oder der Instandsetzung des Vertragsgegenstands oder Teilen davon jetzt oder zukünftig gegen juristische oder natürliche Personen zustehen oder entstehen können, unentgeltlich an die dies annehmende Erwerberin ab. Für Eigenleistungen haftet Verkäuferin der Erwerberin selbst.
- 6.4.2 Die Angaben zu den abgetretenen Ansprüchen in Anhang 2.2 sind vollständig und richtig.
- 6.4.3 Verkäuferin hat über die abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig verfügt. Insbesondere sind diese nicht anderweitig abgetreten, verpfändet oder gepfändet.
- 6.4.4 Ein vereinbarter Hafrücklass oder eine übergebene Hafrücklassgarantie wird der Erwerberin am Tag der Unterfertigung dieses Vertrags übergeben (wobei die Erwerberin in der Hafrücklassgarantie explizit als Begünstigte benannt zu sein hat oder, soweit das nicht der Fall ist, Verkäuferin sich verpflichtet, die Ziehung der Garantien auf Verlangen der Erwerberin gemäß den Garantiebedingungen in vertragskonformer Höhe vorzunehmen oder zu veranlassen und für die unverzügliche Weiterleitung des ausbezahlten Betrags ohne Abzüge an Erwerberin zu sorgen).
- 6.4.5 Soweit dies zur Geltendmachung und Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist, wird Verkäuferin die Erwerberin hierbei kostenfrei unterstützen, indem sie der Erwerberin die jeweils benötigten Auskünfte erteilt und ggf. benötigte und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen aushändigt.

6.5 Folgen der Verletzung von Zusicherungen

- 6.5.1 Soweit Verkäuferin für die Planung und Errichtung sowie allfällige Wartungs-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten Dritte herangezogen hat, gelten mit der in Punkt 6.4 vorgenommenen Abtretung der erwähnten Ansprüche sämtliche allenfalls gegebenen Ansprüche, insbesondere Haftungs- und Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit den Gewährleistungszusagen gegen die Erwerberin als erfüllt, sodass darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Verkäuferin einvernehmlich ausgeschlossen werden.
- 6.5.2 Im Falle der Verletzung einer Zusicherung gemäß Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 ist Erwerberin berechtigt, Sachmängel durch einen Generalunternehmer oder durch andere befugte Professionisten beheben zu lassen. Die dabei anfallenden notwendigen und angemessenen Mangelbehebungskosten sind der Verkäuferin nachvollziehbar bekannt zu geben. Diese hat der Erwerberin die Mangelbehebungskosten aus dem Titel der Gewährleistung in Geld zu ersetzen.

Im Fall von Rechtsmängeln iSd Punkte 6.1 bis 6.4 ist Verkäuferin verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben (Naturalrestitution). Ist die Naturalrestitution nicht

innen einer angemessenen Frist von längstens sechs Wochen nach Aufforderung durch Erwerberin möglich oder für eine der Parteien nicht zumutbar, hat Verkäuferin die Erwerberin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Zusicherung zutreffend wäre. Erfordert die Naturalrestitution die Einholung einer neuen öffentlich-rechtlichen Bewilligung, hat die obige Frist zur Erwirkung dieser Bewilligung angemessenen zu sein; erfordert die Naturalrestitution Bauarbeiten und sind diese infolge der Witterungsverhältnisse objektiv unmöglich, verlängert sich die Frist für die Naturalrestitution von sechs Wochen um die Dauer der objektiven Unmöglichkeit.

- 6.5.3 Ferner hat Verkäuferin die Erwerberin von allen Haftungen gegenüber, Klagen von und/oder Ansprüchen durch Dritte, einschließlich zur Rechtsverfolgung notwendiger Verfahrenskosten schad- und klaglos zu halten, welche aufgrund von Verletzung der Gewährleistungszusagen dieses Vertrages entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob Ansprüche Dritter verschuldensunabhängig, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung, durch Vertragsbruch und/oder Verstöße gegen die anzuwendenden Vorschriften, Normen und/oder Stand der Technik begründet sind.
- 6.5.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Erwerberin im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrags keine Prüfung des Vertragsgegenstands und insbesondere der in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten angeschlossenen Bescheide und Verträge vornehmen muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Verkäuferin sicherzustellen, dass die Bescheide und Verträge die in Punkt 6.1.2 beschriebenen Inhalte tatsächlich aufweisen und auch die sonstigen von ihr in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen zutreffend sind. Die Richtigkeit der von Verkäuferin in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen wird von ihr somit für die Dauer von vier Jahren ab Vertragsabschluss unabhängig davon gewährleistet, ob Erwerberin ihre etwaige Unrichtigkeit im Fall einer Prüfung von Anhang 2.2 oder Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten bei Abschluss dieses Vertrags erkennen hätte können.
- 6.5.5 Auch die Rechte unter diesem Punkt 6 sind übertragbar und Verkäuferin stimmt einer Abtretung insbesondere an Rechtsnachfolger der Erwerberin im Eigentum an der Passiven Infrastruktur zu.

7. INKRAFTTRETEN

- 7.1 Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterzeichnung geschlossen. Für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich. Diese Genehmigung erfolgt mit Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in dessen Sitzung, Datum siehe unten.

Festgehalten wird, dass gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 – zusätzlich zu der vorhin erfolgten Ersichtlichmachung der Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den Gemeinderat

– die Vertragsurkunde vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zu unterfertigen ist.

7.2 Er tritt nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass Erwerberin der Verkäuferin den Abschluss des entsprechenden Projekterwerbsvertrages mit nÖGIG 1 schriftlich bestätigt. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Fassung des Anhangs 2.2 als endgültige Fassung gilt. Die aufschiebende Bedingung gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn sie nicht bis längstens 31.01.2025 eingetreten ist.

7.3 Die Klauseln 1, 2, 3.3, 7 und 8 treten zwischen den Parteien mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 7.2 in Kraft.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind ausschließlich unter Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts auszulegen und zu entscheiden.

8.1.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind zunächst Verhandlungen zwischen den Parteien zu führen.

8.1.3 Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles, ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig und ist diesfalls die ausschließliche Zuständigkeit des für die Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

8.2 Kosten

Sämtliche mit der Errichtung des gegenständlichen Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Beratungskosten, aber auch Gebühren und Steuern trägt jede Partei selbst.

8.3 Auslegung

8.3.1 Dieser Vertrag und alle Urkunden und Anhänge, auf die darin Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen (allfällige) frühere zwischen den Vertragsparteien (mündlich und/oder schriftlich) getroffene Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zur Gänze. Die Präambel ist ein verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags.

8.3.2 Alle Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu interpretieren.

8.3.3 Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts anderes ergibt, sind Verweise auf Anhänge als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Text und Anhängen dieses Vertrages, die nicht mit den Interpretationsregeln des ABGB aufgelöst werden können, geht dieser Text jenem der Anhänge vor.

8.3.4 Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst auch deren Rechtsnachfolger.

8.4 Vertragsänderungen und Verzichte

8.4.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4.2 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt oder Zeitraum dieser Unterlassung – kein Verzicht der jeweiligen Vertragspartei auf die Geltendmachung des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu einem späteren Zeitpunkt. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

8.4.3 Verkäuferin und Erwerberin verzichten jedoch im höchstzulässigen Maß auf die Anfechtung und Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte

8.5 Salvatorische Klausel

8.5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine nicht rechtswirksame oder ungültige Bestimmung gilt als durch jene wirksame und gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschriftsseite folgt.

Datum Beschluss:

Ort, Datum

für die Gemeinde

Ort, Datum

für die Erwerberin

Name:

Position: Bürgermeister

Name:

Reinhard Baumgartner

Position: Geschäftsführer

Name:

Position: Gemeindevorstand

Name:

Robert Klenkhart

Position: Geschäftsführer

Name:

Position: Gemeinderat

Name:

Position: Gemeinderat

Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands

1. TECHNISCHE UND LAGEBESCHREIBUNG UND PLANLICHE DARSTELLUNG

Die Trassen führen über öffentliches Gut:

1.1	32220-024	MV-SiedlungsaufschlieBung-Heli-Dungler-Siedlung
-----	-----------	---



Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung

Mindeststandard ist die Version 1.2.1 vom 20.02.2020 der Dokumentationsrichtlinie zum Bau eines FTTH Netzes nach nöGIG Standard. Für vor Mai 2021 errichtete Mitverlegeprojekte gilt die bei Errichtung des jeweiligen Mitverlegeprojekts geltende Fassung der Dokumentationsrichtlinie nach nöGIG Standard.

**Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von
Leitungsrechten**

Es sind keine Verträge und Bescheide über die Einräumung von Leitungsrechten vorhanden.

Leitungsrechte auf öffentlichem Gut im Eigentum der Gemeinde werden gemäß diesem Vertrag anerkannt.

ANHANG 4.3 IST-KOSTENBLATT

MV-ID	MV-Bezeichnung	Tiefbau	Vermessung	Planung	Material	Summe
32220-026	MV-EVN-ÖAMTC-Straße	€ 18 170,60	€ 678,77	€ -	€ -	€ 18 849,37
32220-024	MV-Siedlungsaufschließung-Heli-Dungler-Siedlung	€ 13 418,40	€ -	€ -	€ -	€ 13 418,40
		€ 31 589,00	€ 678,77	€ -	€ -	€ 32 267,77

Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz

1. EINZUHALTENDE STANDARDS

- (i) Das NÖ Glasfaser Handbuch,
- (ii) die „Allgemeinen Vorgaben für Verlege- und Verarbeitungs- Richtlinien der Rohrstruktur im FttH Netz der nÖGIG“ und
- (iii) das einschlägige Künettenprofil für Landes- und Gemeindestraßen,
zum Stand bei Errichtung.

2. VORGABEN ZUR PLANUNG

2.1 Die Planung hat zumindest zu umfassen:

- Bestandsdokumentation des Mitverlegeprojekts.
- Dokumentation der geographischen Netzausdehnung (Ausbaupolygone).
- Anzahl der geplanten technischen Homes Passed.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention an Schulen – Volksschule, Teilnahme an der Safety-Tour 2024 des NÖ Zivilschutzverbandes

SACHVERHALT:

Am 19.04.2024 langte folgendes Subventionsansuchen der Volksschule Waidhofen / Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6 ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die „Safety on Tour“ vom NÖZSV ist ein Teamwettbewerb für Volksschüler der 3. und 4. Klassen. Es stehen bei jeder Veranstaltung mehrere Klassenbewerbe und Spiele auf dem Programm, in deren Ramen die Kinder nicht nur ihr vorhandenes Sicherheitswissen testen, sondern auch ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen können.

Im Vordergrund steht aber nicht der Wettkampfgedanke, sondern die große Chance, durch Spiel und Spaß bewusst Selbstschutz zu erlernen.

Die Klasse 3c der VS Waidhofen an der Thaya wird am 24.05.2024 an der Safety-Tour 2024 in Moorbach-Harbach teilnehmen und ersucht die Hälfte der anfallenden Buskosten (d.s. € 285,-) für die Fahrt zur Safety-Tour 2024 zu übernehmen.

Im Namen der Kinder bedanken wir uns schon jetzt für die finanzielle Unterstützung!

Herzlichen Dank

VOL Maria Führer-Hochfellner
(Klassenlehrerin 3c)

VD OSR Manuela Gegenbauer
(Direktorin)

Angebot Pölzl“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/1800-7280 (Zivilschutz, Sonstige Ausgaben) EUR 1.400,00

gebucht bis: 09.04.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Eduard HIESS stellte mit Schreiben vom 24.04.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Klasse 3c** der **Volksschule Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6**, vertreten durch **Direktorin VD OSR Manuela Gegenbauer** und **Klassenlehrerin 3c VOL Maria Führer-Hochfellner**, wird die Hälfte der anfallenden Buskosten für die Fahrt zur Safety-Tour 2024, veranstaltet vom NÖ Zivilschutzverband in Moorbach, als Subvention in Höhe von

EUR 285,00 incl. USt.

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der **Volksschule Waidhofen an der Thaya** als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur – Warming-Up-Day 2024

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 14. März 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. März 2024), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem MV Folk-Club Waidhofen/Thaya liegt viel daran auch in diesem Jahr am 28.06.2024 das Erfolgsprojekt WARMING-UP-DAY erneut auf die Beine zu stellen. Die großartige Stimmung, der gute Besuch und die positiven Rückmeldungen des Vorjahres lassen nicht daran zweifeln, dass dieses Event nach wie vor einen hohen Stellenwert in Waidhofen/Thaya und der gesamten Region hat.

Daher stellt sich der MV Folk-Club bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung ersuchen wir um eine Subvention für den Warming-Up-Day in Höhe von **EUR 2.000,00.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 43. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 380,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2024 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 400,00 anfallen. Das Klavier der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welches sich im Stadtsaal befindet, wird dem MV-Folk Club unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Transport vom Stadtsaal zum Festgelände Campingplatz erfolgt laut Auskunft von StR Herbert Höpfl durch den Veranstalter.

Bisherige Subventionen:

2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 2.000,00
2022	EUR 2.000,00
2023	EUR 2.000,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 24.04.2024 langte bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein aktualisierter Kostenvoranschlag von Herrn David Hadl, Neue Siedlung 5, 3834 Pfaffenschlag für die Beschallungsanlage inkl. Monitoring und Beleuchtung des Konzertes der Albert Reiter Musikschule in der Höhe von EUR 300,00 ein.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 20.03.2024 EUR 6.736,55
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 20.778,00

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 20.000,00
gebucht bis: 20.03.2024 EUR 8.705,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2024, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 43. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2024 in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ZUSATZANTRAG DES STR HERBERT HÖPFL:

Für die Durchführung des Konzertes der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2024 übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einmalig und anteilig die Kosten für die Beschallungsanlage inkl. Monitoring, Mikrofonierung und Beleuchtung gemäß Angebot des Herrn David Hadl, Neue Siedlung 5, 3834 Pfaffenschlag vom 23.04.2024

in der Höhe von

EUR 300,00

(Umsatzsteuerbefreit gemäß § 6 Abs.1 Z 27 UStG – „Kleinunternehmer“)

von der Haushaltsstelle 1/3690-7680 Heimatpflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen und Maßnahmen. VA 2024: EUR 45.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG STADTRATES VOM 16.04.2024:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG DES STR HERBERT HÖPFL:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben - Beauftragung von Beratungsleistungen betreffend Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.04.2024, Punkt 15 der Tagesordnung, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Beratungsleistungen betreffend Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte an Fr. Mag. Ulrike Kleindienst, 3822 Karlstein an der Thaya, Goschenreith 11, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 28.12.2023, in der Höhe von

EUR 18.000,00

incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 18.000,00 incl. USt.** durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001) genehmigt.“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/529000-728000 (Umweltschutz - Sonstige Ausgaben) EUR 500,00

gebucht bis: 10.04.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 150,00

Die Kosten für Beratungsleistungen wurden im Voranschlag 2024 nicht berücksichtigt. Da die Bedeckung nicht gegeben ist, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 18.000,00 incl. USt. um eine außerplanmäßige Ausgabe, welche durch die Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001), die mit Stand 11.04.2024 EUR 39.981,03 aufweist und nach Berücksichtigung von beschlossenen, aber noch nicht gebuchten Entnahmen einen Stand von EUR 17.177,90 aufweisen wird.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 11.04.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 16.04.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 16.04.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 18.000,00 incl. USt.** für die Vergabe der Beratungsleistungen betreffend Bürger:innen-Beteiligungsprozesse für Klimaschutzprojekte durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Beantwortung der Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2024 betreffend Informationen und Einschaltungen in den Stadtnachrichten zur Volksbefragung „Windkraft“ und der diesbezüglichen Kosten

SACHVERHALT:

Im Zuge der Diskussion zum Tagesordnungspunkt 3. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 in der Gemeinderatssitzung am 06.03.2024 stellte StR 2. LT-Präs. Gottfried Waldhäusl die Frage, welche Kosten pro Seite einer Ausgabe der Stadtnachrichten entstehen.

Bgm Josef RAMHARTER beantwortet diese Anfrage wie folgt:

Auf Basis der Folge 1 / 2024 (Umfang: 64 Seiten) betragen die Kosten

Leistung	Kosten brutto für 64 Seiten	Kosten brutto pro Seite
Produktion (Papier, Druck, Grafik)	€ 9.106,13	€ 142,28
Lektorat	€ 235,00	€ 3,67
Versand	€ 1.957,27	€ 30,58
GESAMT	€ 11.298,40	€ 176,54

Für die redaktionelle Arbeit zur Erstellung der Stadtnachrichten werden die zusätzlichen Kosten mit EUR 200,00 pro Seite beziffert.

Weiter gelten folgende Anzeigentarife (brutto, inkl. Werbeabgabe und USt.):

Anzeigentarife 2024	brutto inkl. WA u. USt.
1/8 Seite	€ 254,02
1/4 Seite	€ 381,28
1/3 Seite	€ 471,87
1/2 Seite	€ 707,74
1/1 Seite	€ 1.179,49
1/1 Seite (U4)	€ 1.961,44

Festgehalten wird überdies, dass die o.a. Stadtnachrichten-Ausgabe einen umfangreichen Teil zur allgemeinen Information der gesamten Bevölkerung zur Volksbefragung über die Windkraft enthalten hat. Die darin enthaltenen Seiten, die über die geplanten Anlagen des Betreibers W.E.B. näher informieren sollten, hatten keinen Anzeigencharakter (im Sinne von Werbung) sondern dienten der detaillierten Information der Leser.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Volksbefragung – Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der VOLKSBEFRAGUNG GEM. § 63 ABS. 1 UND 2 DER NÖ GEMEINDEORDNUNG ZUM THEMA „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

SACHVERHALT:

Im Gemeinderat vom 15.01.2024, Pkt 4 der Tagesordnung wurde wie folgt einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat ordnet eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) gemäß den Bestimmungen der §§ 63 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.d.g.F., wie folgt an:

Die Fragestellung lautet:

VOLKSBEFRAGUNG

„Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

In den beiden Stadtgemeinden – Waidhofen an der Thaya und Groß-Siegharts – gibt es Anfragen zur Errichtung von Windrädern.

Stimmen beide Stadtgemeinden einer Umsetzung eines Projektes im Gebiet des Predigtstuhls zu, sind 3 Windräder im Gemeindegebiet Groß-Siegharts und 3 Windräder im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geplant.

Stimmt nur eine der beiden Stadtgemeinden für ein Windparkprojekt, wird die Anzahl der geplanten Windräder in dieser Gemeinde höher:

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollen dann 5 Windräder oder in der Stadtgemeinde Groß-Siegharts 6 Windräder geplant werden.

Die Frage der Volksbefragung lautet:

Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?

O Ja

O Nein

Das Ergebnis der Volksbefragung ist bindend und gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, i.d.d.g.F., einem Gemeinderatsbeschluss gleichzusetzen.“

Am 10.03.2024 wurde die Volksbefragung durchgeführt. Bei einer Wahlbeteiligung von 64,9% stimmten 51,77 % (1.493 Wahlberechtigte) für „Ja“, bzw. 48,23 % (1.391 Wahlberechtigte) für „Nein“. Das Ergebnis wurde anschließend veröffentlicht.

Seitens Land NÖ wurde die Festlegung der Windkraftzone am Predigtstuhl in die Wege geleitet. Der Entwurf der Änderung des „Sektorales Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ist derzeit in Auflage. Im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya wird die Zone WA105 neu festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme bis spätestens 21. Mai 2024, beim Amt der NÖ Landesregierung Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) abzugeben.

Durch Hr. Vzbgm. Ing. Martin Litschauer wurde folgender Schriftsatz zum Dringlichkeitsantrag mit 22.04.2024 eingebracht:

„Der Gemeinderat beschloss am 15.1.2024 (TOP 4) die Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 63 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“. Der Gemeinderat hat sich verpflichtet, das Ergebnis der Volksbefragung als verbindlich anzuerkennen und umzusetzen.

Die Volksbefragung am 10. März 2024 brachte eine Wahlbeteiligung von 64,9 %.

Die Volksbefragung brachte folgendes Ergebnis:

51,77 % der 2.884 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf **JA**

48,23 % der 2.884 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf **NEIN**

Somit gilt das Ergebnis der Volksbefragung vom 10. März 2024 als verbindlich, dass am Standort Predigtstuhl im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Projekt zur Errichtung von bis zu **fünf Windkraftanlagen** von der Mehrheit der Bevölkerung erwünscht ist und der Gemeinderat jene Maßnahmen ergreifen wird, damit der Windkraftbetreiber W.E.B. in die Lage versetzt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu können.

Der Gemeinderat stimmt der Windkraftzonierung am Standort Predigtstuhl (Zone WA 105) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausdrücklich zu.

Des Weiteren wird die Stadtgemeinde die Maßnahmen zu einem Flächenwidmungsverfahren am Standort einleiten und dazu auch dem Windkraftbetreiber empfehlen, die Unterlagen für die SUP fertigzustellen und abzugeben.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 22.04.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Windkraftzonierung am Standort Predigtstuhl (Zone WA 105) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausdrücklich zu.

Des Weiteren wird die Stadtgemeinde die Maßnahmen zu einem Flächenwidmungsverfahren am Standort einleiten und dazu auch dem Windkraftbetreiber empfehlen, die Unterlagen für die SUP fertigzustellen und abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.366 bis Nr. 38.481 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.495 bis Nr. 6.512 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

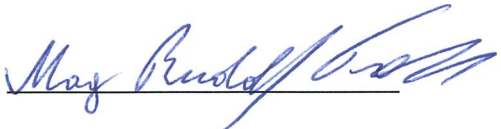
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat